



# KAMMERAKTUELL

## EDITORIAL

---

### IN EIGENER SACHE

---

Kammerversammlung 2022	4
Beitragsordnung 2023	10
Haushaltsplan 2023	12
Gebührenordnung Fachwirtprüfung	15
Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt	15
Abteilungen des Vorstandes	17
Wahlen zur 8. Satzungsversammlung	21
Mitglieder-Fachexkursion nach Jordanien	21

### ZUR ANWALTlichen ARBEIT

---

Aus den Beschwerdeabteilungen	22
Zugang zum Notaramt im Kammerbezirk – Grundsätzlich gute Aussichten	22
Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2023 nur noch online möglich	23
„ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“	24
Umfrage zur Evaluierung des § 1 Abs. 5 AstG und der BsGaV sowie der GAufzV	24
Young European Lawyers Contest	24
Handbuch für Strafverteidiger im Umgang mit EPPO-KOM	24
Sachverständigenverzeichnis	25
Gemeinsame Informationen von SIV ERV und BRAK zur Fernsignatur	25
Neue beA-Version 3.16	25
Mitteilung der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verlängerung der Möglichkeit zur Anmeldung am beA	26
Akteneinsichtportal: Anmeldung mit beA-Karte möglich	26
beA-Karten: Kartentausch und Fernsignatur	26
Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur – Erläuterung zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung	27
Kurzbericht 81. Tagung der Gebührenreferenten	27

## AUSBILDUNG

---

Fachkräftemangel – was nun?	29
Berufsschulstandort Offenbach und Ausbildungsberatung	35
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023	35
Bestenehrung durch den Verband Freier Berufe in Hessen	36
Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022	37
Sommerabschlussprüfung 2023	38
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	38
Fortbildungsprüfung Fachwirte	39
Neufassung der Gebührenordnung für Fachwirte	39

## MITTEILUNGEN

---

STAR 2022 – Ergebnisbericht	40
Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	42
BRAK fordert lineare RVG-Erhöhung	42
8. EU-Sanktionspaket	43
Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren	43
Klarstellung bei berufsrechtlichen Sanktionen geplant	44
Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs	44
Neue Schlichterin	45
Rule of Law Index 2022	45

## FORTBILDUNGEN

---

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	46
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	46
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	46

## IMPRESSUM

---



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die bevorstehende Weihnachtszeit und das bevorstehende Jahresende geben Anlass, das zu Ende gehende Jahr Revue passieren zu lassen. Dabei drängt es sich auf, auch die beiden Vorjahre einzubeziehen. Denn wir leben mittlerweile seit fast drei Jahren im „Krisenmodus“, sei es durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, sei es durch den Eindruck, dass ein friedliches Europa, an das wir uns in den vergangenen Jahrzehnten als selbstverständlich gewöhnt haben, alles andere als selbstverständlich geworden ist.

Ich bin der Überzeugung, dass sich das Konzept der anwaltlichen Selbstverwaltung auch in den letzten Jahren überaus gut bewährt hat und wir gut daran tun, unsere Selbstverwaltung zu schützen. Hierzu ist es nicht ausreichend, dass die Anwaltschaft von anwaltlicher Selbstverwaltung überzeugt ist, sondern wir müssen den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes, vor allem aber auch der Politik immer wieder die Vorteile einer berufsständischen Selbstverwaltung deutlich machen. Ein Rechtsstaat benötigt unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Deren Unabhängigkeit setzt eine vom Staat unabhängige Berufsaufsicht voraus. Abgesehen hiervon erledigen wir im Rahmen der Selbstverwaltung Aufgaben, die eine staatliche Behörde ohne die erforderliche Sachnähe mit die Steuerzahler belastenden Kosten erledigen müsste. Ein geradezu abschreckendes Beispiel hierfür ist die für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in England und Wales geschaffene Behörde, der die Aufsicht über die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten übertragen wurde.

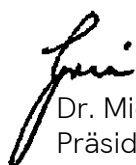
Die anwaltliche Selbstverwaltung setzt voraus, dass sich unsere Mitglieder hierfür engagieren und hierfür ehrenamtlich tätig werden. Das Ausmaß dieses Engagements zeigt sich daran, dass im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mehr als 400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer, ihre Organe, Ausschüsse und Gremien tätig sind. Die Bandbreite reicht von den ehrenamtlich besetzten Fachausschüssen für die zahlreichen Fachanwaltschaften über die Juristenausbildung bis zur Organisation der Ausbildung unserer Fachangestellten und der Abnahme von Prüfungen. Eine Vielzahl weiterer Kolleginnen und Kollegen ist auch im „Umfeld“ der Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich für die Anwaltschaft tätig. Dies gilt beispielsweise für die Tätigkeit der Kammern unserer Amtsgerichte und für die anwaltlichen Richter am Hessischen OLG.

Ich möchte mich deshalb nicht nur bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Geschäftsstelle und den Geschäftsführerinnen unserer Kammer, sondern vor allem bei allen im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Tätigkeit und ihr Engagement in diesem Jahr bedanken.

Gleichzeitig bitte ich Sie und vor allem alle ehrenamtlich Tätigen, Werbung für das Ehrenamt zu machen. In früheren Jahrzehnten mag dies nicht erforderlich gewesen sein. Mittlerweile zeichnet sich aber ein Trend zu immer weniger ehrenamtlichem Engagement neben der eigenen Berufstätigkeit ab. Das beste Werbeargument für ehrenamtliche Tätigkeit ist dabei aus meiner Sicht das zwar einfach strukturierte aber zutreffende Argument, dass die meisten ehrenamtlich Tätigen, die Ihre Tätigkeit freiwillig ausüben und im Prinzip jederzeit beenden können, über viele Jahre, zum Teil über Jahrzehnte diese Tätigkeit mit Freude ausüben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute für das Neue Jahr.

Ihr



Dr. Michael Griem  
Präsident

## Kammerversammlung 2022

Die diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fand am 8. November 2022 in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt statt.

Der Präsident stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung ordnungsgemäß per beA versandt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veröffentlicht wurde, die Formalien eingehalten wurden und die Versammlung beschlussfähig ist.

In seinem Bericht führte der Präsident aus, dass im Vergleich zum Vorjahr ein verhaltener Mitgliederzuwachs zu verzeichnen ist. Zum 1. Januar 2022 betrug der Mitgliederbestand 19.600 Mitglieder, am 20. Oktober 2022 waren 19.756 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Während die Verpflichtung zur Einrichtung und Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vorwiegend bei älteren Kolleginnen und Kollegen teilweise zur Rückgabe der Zulassung führte, bedingt das im Zuge der BRAO-Reform zum 1. August 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe eine Erhöhung des Mitgliederbestandes, da für alle Berufsausübungsgesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen eine Zulassungspflicht besteht, wodurch diese Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer werden. Am 1. August 2022 lagen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 223 Zulassungsanträge von Berufsausübungsgesellschaften vor. Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren sind in der Regel auf fehlende oder fehlerhaft eingereichte Unterlagen zurückzuführen, die auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer nachzureichen sind. 278 Mitglieder sind ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Während in der Vergangenheit der überwiegende Anteil auf Kolleginnen und Kollegen aus EU Ländern entfiel und der Anteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus WHO Ländern geringer war, ist das Verhältnis zwischen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und WHO Anwältinnen und Anwälten infolge des Brexit inzwischen ausgewogen. Ungefähr 3.500 Kammermitglieder sind Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und verfügen entweder über eine Einzel- oder eine Doppelzulassung. Der Präsident wies darauf hin, dass seit circa vier bis fünf Jahren tendenziell ein höherer Anteil der Neuzulassungen auf Frauen entfällt. Derzeit sind rund 12.000 Rechtsanwälte und 7.500 Rechtsanwältinnen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Insgesamt beträgt der Anteil der weiblichen Mitglieder in der Anwaltschaft circa 38 %. Der Vorstand musste in diesem Jahr bisher 15 Widerrufsverfügungen erlassen, wobei häufigster Widerrufsgrund das Vorliegen eines Vermögensverfalls sowie die fehlende Berufshaftpflichtversicherung ist.

Wie der Präsident weiter darlegte, ist die Entwicklung der Zahlen im Bereich der Assistenzberufe schlecht. Während die Mitgliederzahlen verhalten wachsen, setzt sich im Bereich der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten der negative Trend fort. Bis zum 30. September 2022 wurden 173 Ausbildungsverträge abgeschlossen. Der Anteil liegt trotz entsprechender Werbemaßnahmen circa 20% unter dem Vorjahreswert, das heißt, dass nur etwa jedes 100. Kammermitglied ausgebildet. Die Ursache für den kontinuierlichen Rückgang der Ausbildungsverhältnisse sieht der Präsident zum einen in der demografischen Entwicklung sowie dem stetig steigenden Anteil der jungen Menschen, die ein Studium beginnen und zum anderen in dem immer größer werdenden Angebot an Ausbildungsberufen.

Hinsichtlich der Statistik zu den Fachanwaltschaften teilte der Präsident mit, dass ungefähr ein Viertel der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main über einen oder mehrere Fachanwaltstitel verfügt.

Im Bereich der Berufsaufsicht wurden pro Jahr in fünf Vorstandsabteilungen circa 700 berufsrechtliche Beschwerdeverfahren bearbeitet. Circa 60% der Beschwerden werden als unbegründet zurückgewiesen, in einem Viertel der Fälle kommt es zur Erteilung einer Rüge und in circa 3% wird eine missbilligende Belehrung ausgesprochen, die in einem Rechtsmittelverfahren angegriffen werden kann. In 10% der Verfahren kommt es zur Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft.

Der Präsident ging sodann auf die Bereiche ein, die den Vorstand und die Geschäftsstelle schwerpunktmäßig beschäftigen. Der gegenwärtig aufwändigste Teil entfällt auf die Erfüllung der Aufsichtsfunktion der Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungsorganisation über die Einhaltung der Regelungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

In diesem Zusammenhang werden jährlich im Wege eines Losverfahrens 10% der Mitglieder schriftlich um Auskunft gebeten, ob sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Mandate betreuen, die einen Zusammenhang mit Kataloggeschäften im Sinne des GwG haben. Wird diese Frage verneint, sind weitere Auskünfte entbehrlich. Bei positiver Antwort zählen die jeweiligen Mitglieder zu Verpflichteten nach dem GwG. Insgesamt sind in der Regel circa 25% der angeschriebenen Mitglieder Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes. Hiervon werden nach einem risikobasierten Ansatz ca. 25–30% der Verpflichteten zu weitergehenden Informationen darüber gebeten, wie die sich aus dem GwG ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden. Bei 20% des Kreises der Verpflichteten erfolgt einmal pro Jahr eine individualisierte Prüfung. Es wird insbesondere geprüft, ob ein Risikomanagement etabliert ist.

Die Verweigerung der Auskunftserteilung stellt eine mit einem Bußgeld zu belegende Ordnungswidrigkeit dar, von deren Verhängung die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gelegentlich Gebrauch macht. Ergänzend führt der Präsident in diesem Zusammenhang aus, dass Kollegin Dr. Michalke als mit der Thematik befasstes Vorstandsmitglied die Interessen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bei der Bundesrechtsanwaltskammer vertritt und hierbei einen pragmatischen Ansatz verfolgt.

Als weiteren Bearbeitungsschwerpunkt benannte der Präsident die im Zuge der großen BRAO-Reform seit dem 1. August 2022 geltenden Neuregelungen zum Recht der Berufsausübungsgesellschaften und die damit im Zusammenhang zu bearbeitenden Zulassungsverfahren sowie die Klärung der diesbezüglich auftretenden Rechtsfragen.

Die Bearbeitung von Themen im Zusammenhang mit dem beA stellen sowohl auf Bundesebene als auch kammerintern einen weiteren Schwerpunkt dar. Der Präsident verwies auf die seit mehr als vier Jahren geltende passive Nutzungspflicht des beA und die seit Anfang des Jahres 2022 bestehende aktive Nutzungspflicht. Im vergangenen Jahr waren von ungefähr 23.000 besonderen elektronischen Anwaltspostfächern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main etwas mehr als 20% noch nicht in Betrieb genommen, wobei ein Teil der Mitglieder wegen einer bestehenden Doppelzulassung zur Rechtsanwaltschaft und Syndikusrechtsanwaltschaft über zwei Postfächer verfügt. Hiergegen ist die Kammer rücksichtsvoll vorgegangen. Allerdings gibt es immer noch ca. 1.500 Mitglieder im Kammerbezirk, die ihrer Berufspflicht noch nachkommen müssen. Dem nachzugehen ist für die Geschäftsstelle äußerst aufwändig, weil bei den Betroffenen Erklärungsbedarf besteht.



Derzeit sind circa 93% der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer in Betrieb.

Der Präsident stellte insgesamt ein geringes Interesse der Mitglieder an der Selbstverwaltung fest und macht dies beispielhaft mit dem geringen prozentualen Anteil von 0,3% an Mitgliedern fest, die an der jährlichen Kammerversammlung teilnehmen. Er plädiert für mehr Engagement und eine verstärkte Werbung für das Ehrenamt und verwies diesbezüglich auf seine Gespräche mit diversen Großkanzleien im Kammerbezirk.

Im Sinne einer zeitgemäßen Kommunikation ist die Rechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit professioneller externer Beratung seit dem 1. April 2022 auf LinkedIn aktiv und konnte bisher über 500 Follower gewinnen.

Aus dem Bereich der Landespolitik berichtete der Präsident von Gesprächen mit dem neuen hessischen Justizminister Prof. Roman Poseck, zu dem aus seiner vorangegangenen Tätigkeit als Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gute persönliche Kontakte bestehen. Gesprächsgegenstand war unter anderem ein „Entlastungspaket für Anwälte“ im Sinne einer Anpassung der RVG Gebühren vor dem Hintergrund des Inflationsausgleichs, was auch zentrales Anliegen der BRAK ist. Bislang sind die Bemühungen um eine Anpassung der Gebühren am Widerstand der Länder, insbesondere im Hinblick auf die Ausgaben für Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie bezüglich der Kosten für die Pflichtverteidigung gescheitert. Betrachtet man diese Ausgaben im Vergleich zu den sonstigen Ausgaben des Staates anhand des Statistischen Jahrbuches von Soldan, so wird klar, dass die Pro Kopf Ausgaben für diese rechtsstaatliche Aufgabe nur gering sind. Der Präsident erwähnte ferner, dass unter Prof. Poseck nunmehr bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr ein Dialoggespräch des Ministeriums mit den Hessischen Rechtsanwalts- und Notarkammern und dem Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltsverein stattfindet. Ein erster Gesprächstermin mit der neuen Staatssekretärin Eichner steht für Ende November dieses Jahres an.

Der Präsident führte weiter aus, dass mit der großen BRAO-Reform ebenfalls eine Änderung der Stimmrechtsregelungen bei der BRAK Gesetz geworden ist. Nach der bisherigen Regelung hatte jede Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung eine Stimme; was durch ein nach Mitgliederzahlen gewichtetes Stimmrecht ersetzt worden ist. Hiernach hat zum Beispiel die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof eine Stimme, wohingegen nunmehr die Stimme der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main achtfach zählt. Die Neuregelung führte zu Unmut bei den kleineren Regionalkammern, die diese Regelung verfassungsrechtlich überprüfen lassen wollten. Ein hierzu von der BRAK eingeholtes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts keine eigene Grundrechtsverletzung darlegen kann und eine Klage nicht erfolgversprechend ist. Durch die Neuregelung ist somit auch eine Überarbeitung der Wahl- und Geschäftsordnung der BRAK erforderlich geworden.

Ferner berichtete der Präsident über eine Initiative der Justizministerkonferenz hinsichtlich einer Anpassung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten. Die Konferenz vertritt die Auffassung, dass zur Stärkung der Amtsgerichte die dort geltende Streitwertgrenze angehoben werden soll. Teilweise wird befürchtet, dass damit Potenzial für die Anwaltschaft verlorengelht, allerdings zeigt die Statistik, dass nur eine verschwindend geringe Anzahl von Verfahren am Amtsgericht ohne anwaltliche Vertretung geführt werden.

Abschließend berichtete der Präsident über Schwierigkeiten und Verzögerungen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Austausch der alten und der Bereitstellung der neuen beA-Karten. Gemäß der Planung der Bundesnotarkammer war die Produktion der neuen Karten bereits im Sommer 2021 und deren Verteilung für den Herbst 2021 vorgesehen. Da die für die Karten benötigten Chips nicht lieferbar waren, konnte die Auslieferung erst ab Mai 2022 erfolgen, was jedoch nicht deutlich genug von Bundesnotarkammer und Bundesrechtsanwaltskammer kommuniziert wurde, sodass man derzeit noch unter den Folgeproblemen leide.

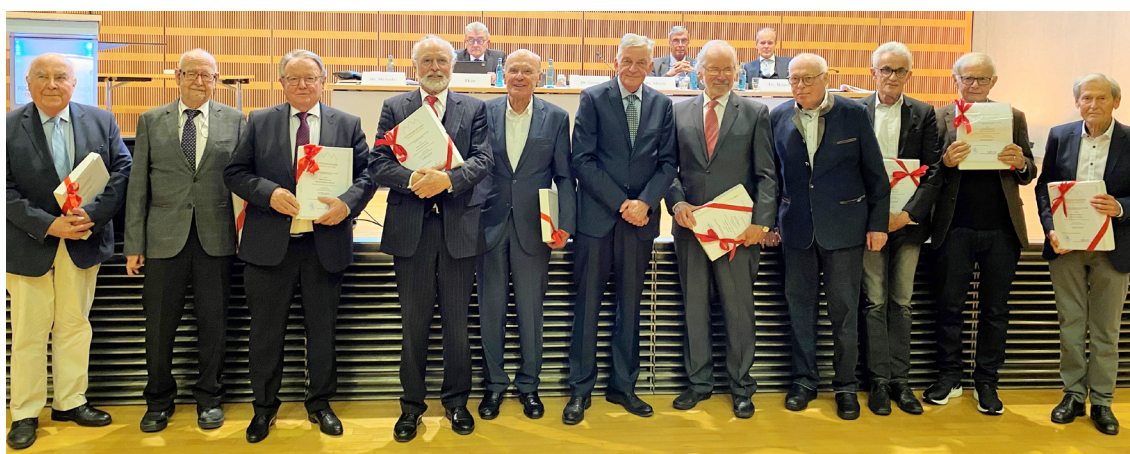
Abschließend dankte der Präsident den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung für ihre Unterstützung.

Nach Ausführungen zu besonderen politischen und gesellschaftlichen Ereignissen im Jahr 1972 gratulierte der Präsident den anwesenden Kollegen aus Anlass ihres goldenen Berufsjubiläums (50 Jahre anwaltliche Tätigkeit). In alphabetischer Reihenfolge:

**Dr. Horst Breburda**  
**Dr. Werner Müller**  
**Dr. Peter Schuster**  
**Michael Trense**

**Dr. Rolf Lengemann**  
**Rüdiger Nickel**  
**Dr. Hans O. Sieg**

**Dr. Hans-Jürgen Möller**  
**Dr. Michael Pletzsch**  
**Dr. Peter Toelle**



Der Präsident verband dies mit Dank und Anerkennung und überreichte den anwesenden Jubilaren eine Urkunde, ein Buchpräsent und die goldene Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Nicht anwesend waren:

**Dr. Karlgeorg Giesbert**  
**Dr. Nikolaus Hensel**

**Dr. Rolf Grützmacher**  
**Dr. Eberhard Mayer-Wegelin**

Im Anschluss wies der Schatzmeister Dr. Albach darauf hin, dass in der Vergangenheit steigende Mitgliederzahlen die Finanzplanung erleichtert haben. Nunmehr ist eine Stagnation zu verzeichnen. In den letzten Jahren sind die Rücklagen durch die hälftige Übernahme der beA-Umlage kontinuierlich abgeschmolzen worden, was in diesem Jahr jedoch nicht fortgesetzt werden soll. Er verwies auch auf strukturelle Änderungen der Beitragsordnung für das Jahr 2023.

Sodann erläuterte er den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021 und führte hierzu aus, dass Einnahmen (ohne Entnahme aus den Rücklagen) in Höhe von 6,2 Mio. Euro und somit um circa 100.000 Euro höher als geplant zu verzeichnen waren. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen haben sich wie erwartet entwickelt. Die Einnahmen aus Zulassungsgebühren liegen über dem Planansatz.

Die Ausgaben liegen geringfügig über dem Vorjahresniveau, jedoch mit circa 6,6 Mio. Euro unter dem Planansatz von circa 7,1 Mio. Euro. Aus den Rücklagen wurden anstelle des mit rund 1 Mio. Euro in Ansatz gebrachten Betrages lediglich rund 438.000 Euro entnommen. Zum 1. Januar 2022 betragen die Rücklagen circa 4 Mio. Euro. Die Rücklagen wurden in den vergangenen 3 Jahren plangemäß abgeschmolzen. Für das laufende Geschäftsjahr ist eine Entnahme in Höhe von circa 1,2 Mio. Euro geplant, die in vollständiger Höhe wahrscheinlich nicht erforderlich sein wird. Eine weitere Abschmelzung der Rücklagen soll nicht erfolgen.

Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr trug vor, dass er gemeinsam mit Rechtsanwalt Ulrich Samstag den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021 geprüft und keine Beanstandungen festgestellt hat. Die Einnahmen liegen knapp über dem Ansatz, die Ausgaben unterschreiten den Planungsansatz knapp.

Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021 wird einstimmig genehmigt.

Unter Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder wurde die Entlastung des Vorstandes einstimmig beschlossen.

Der Schatzmeister erläuterte den Entwurf der Beitragsordnung 2023 (Anlage 1) und den Haushaltsplan 2023 (Anlage 2).

Der jährlich zu entrichtende Kammerbeitrag bleibt stabil. Die beA-Umlage ist erstmals in voller Höhe von den Mitgliedern zu entrichten. Er erläuterte die Neuregelung hinsichtlich des Erlasses, der Stundung und der Ermäßigung des Kammerbeitrages. Während die alte Beitragsordnung vorsieht, dass der Schatzmeister „nach billigem Ermessen“ den Beitrag stunden oder erlassen kann, führt der neue Vorschlag bestimmte Fallgruppen auf, was im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Mitglieder geboten ist. Allerdings ist ein vollständiger Erlass des Kammerbeitrages nicht mehr vorgesehen.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2023 wurde mit einer Enthaltung beschlossen.

Der Schatzmeister erläutert, dass die Kalkulation zum Haushalt 2023 auf einem Mitgliederbestand von 20.000 basiert. Es werden diesbezügliche Einnahmen in Höhe von 5,2 Mio. Euro in Ansatz gebracht, die hälftige Übernahme der beA-Umlage durch die Rechtsanwaltskammer entfällt.

Er wies auf einen im Haushaltsplan enthaltenen Schreibfehler (Ziff. 17 des Haushaltsplans) hin, wodurch die Summe der Einnahmen und Ausgaben nicht deckungsgleich ist und erläutert hierzu, dass der auf die Entnahme aus der Rücklage entfallende Betrag mit 786.597,00 Euro (anstelle des angegebenen Betrages von 631.097,00 Euro) in Ansatz zu bringen ist, wodurch sich Einnahmen in Höhe von 7.850.697,00 Euro (anstelle des mit 7.695.107,00 Euro angegebenen Betrages) ergeben. Die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Ausgaben für Personal sind auf eine für notwendig erachtete Personalaufstockung im juristischen und nichtjuristischen Mitarbeiterbereich zurückzuführen.



Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023 wurde mit zwei Enthaltungen beschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr und Rechtsanwalt Ulrich Samstag werden bei eigener Enthaltung zu Rechnungsprüfern gewählt.

Die Rechtsanwältinnen Dr. Arno Maier-Bridou und Götz-Peter Fünfrock werden einstimmig zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Die Gebührenordnung für die Fachwirtprüfung (Anlage 3) wurde einstimmig beschlossen.

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt (Anlage 4) wurde einstimmig beschlossen.

Unter Verschiedenes wurde von einzelnen Mitgliedern die Störanfälligkeit des beA angesprochen und der Präsident gebeten, bei der BRAK Einfluss im Hinblick auf entsprechende Verbesserungen, eine Verringerung des im Zusammenhang mit der Nutzung des beA anfallenden bürokratischen Aufwandes sowie eine Reduzierung der Kosten auszuüben. Es müsse eine Vergleichbarkeit des Systems mit den im Finanz- und Kommunikationssektor verwendeten Systemen hergestellt werden. Die BRAK solle sich mit Anbietern in Verbindung setzen, die versierter sind. Hierzu erwidert der Präsident, dass sich die Anwenderfreundlichkeit bereits verbessert hat, aber nicht vollkommen ist. Seiner Meinung nach liegt das eigentliche Problem in der Anwendung und in der Anwaltssoftware.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Passivität in der Gerichtsbarkeit gerügt, dass mit einigen Gerichten eine Kommunikation über das beA nicht möglich ist und ein Teil der Gerichte die per beA übermittelten Schriftsätze wieder in Papier ausdrucken.

Zudem wurde der zu niedrige Gebührenansatz im Bereich der Prozesskosten und Beratungskostenhilfe angesprochen. Der Präsident verwies auf die seit Jahren rückläufigen Ausgaben des Landes in diesem Bereich und auf das Fehlen entsprechender Regelungen zur Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe in osteuropäischen Ländern, die dort unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und dem Zugang zu Recht begrüßt werden.

## Beitragsordnung 2023

## Anlage 1

a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2023 beträgt:

- 260,00 Euro (Regelbeitrag),

für Mitglieder (natürliche Personen),

- die ihre Erstzulassung beantragen, jeweils auf Antrag für das Jahr der Zulassung 200,00 Euro sowie für die beiden Folgejahre 200,00 Euro;
- deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes nicht unerheblich eingeschränkt ist, auf Antrag und für längstens drei Jahre ab Geburt 150,00 Euro. Der Antrag ist jedes Jahr bis zur Ausschlussfrist neu zu stellen;
- die der RAK Frankfurt mindestens 10 Jahre angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben: auf Antrag 200,00 Euro
- die 100% erwerbsgemindert sind, auf Antrag 100,00 Euro, bei teilweiser Erwerbsminderung auf Antrag 200,00 Euro.

Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zum 30. April 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen. Eine Reduzierung des Beitrags ist nicht gleichzeitig für mehrere der vorgenannten Reduzierungsgründe möglich.

Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2023 zu zahlen. Sollte der Beitrag nicht bis spätestens 15. Juni 2023 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des fälligen Beitrages erhoben.

Zusätzlich zum Beitrag ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2023 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angehört, die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage in Höhe von 70,00 Euro für das Geschäftsjahr 2023 ebenfalls bis spätestens 30. April 2023 zu zahlen. Sollte die zu zahlende Umlage von 70,00 Euro nicht bis spätestens 15. Juni 2023 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% der fälligen Umlage erhoben.

b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen Mitglieder von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, unabhängig von einer etwaigen rückwirkenden Mitgliedschaft gemäß §46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 1/12 pro vollendetem Kalendermonat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 1. Januar des Folgejahres ein Säumniszuschlag von 10% des für das Jahr der Zulassung fälligen Beitrages an.

c) Der Schatzmeister kann in besonderen Fällen auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag sowie die beA Umlage ganz oder teilweise längstensfalls bis zum Ende des Beitragsjahres stunden. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2023 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Ein Erlass des Kammerbeitrages und der beA-Umlage ist nicht möglich.

- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung Einzelmitglied	160,00 €
Aufnahme nach Kammerwechsel	60,00 €
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	200,00 €
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit	200,00 €
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	160,00 €
Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung	200,00 €
Vollintegration	160,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung/Versagung durch RAK	30,00 €
Zulassung Berufsausübungsgesellschaft	700,00 €
Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft	250,00 €
Sitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft	150,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung	
Berufsausübungsgesellschaft/Versagung durch RAK	150,00 €
Vertreterbestellung	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

## Haushaltsplan 2023

## Anlage 2

### I. Einnahmen

1. Mitgliedsbeitrag		
a) Kammerbeitrag	5.200.000,00 €	
b) Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	<u>1.400.000,00 €</u>	6.600.000,00 €
2. Zulassungsgebühren		295.900,00 €
3. Gebühren für Vertreterbestellungen		1.000,00 €
4. Zwangsgelder und Geldbußen		38.000,00 €
5. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)		3.000,00 €
6. Vermögenserträge		500,00 €
7. Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge		52.500,00 €
8. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt		18.300,00 €
9. Schiedsgericht		1.000,00 €
10. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00 €
11. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		0,00 €
12. Mediationsstelle für das Bauwesen		0,00 €
13. Zahlungen Notarkammer		19.200,00 €
14. Zahlungen HERA Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft		25.200,00 €
15. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis		0,00 €
16. Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge und Fortbildungszertifikate		4.500,00 €
17. Sonstige Einnahmen		5.000,00 €
Entnahme aus den Rücklagen		786.597,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>7.850.697,00 €</b>

## II. Ausgaben

1. Unterstützungen		3.500,00 €
2. Sterbegeldunterstützung		1.000,00 €
3. Personalkosten		
a) Gehälter, soz. Aufwendungen, Gehaltsanpassung	3.200.000,00 €	
b) Aushilfen	16.000,00 €	
c) Betriebsaktivitäten	7.000,00 €	
d) Mitarbeiterfortbildung	7.000,00 €	
e) Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe	1.700,00 €	
f) Betreuung Geschäftsstelle gem. ASiG	<u>5.500,00 €</u>	3.237.200,00 €
4. Büroraumkosten (Miete, Nebenkosten, Instandhaltung der Geschäftsräume)		531.900,00 €
5. Versicherungen		21.200,00 €
6. Beiträge		
a) Bundesrechtsanwaltskammer Sonderumlage Schlichtungsstelle Sonderumlage für das beA	810.000,00 € 110.000,00 € 1.400.000,00 €	
b) Sonstige Beiträge	<u>17.100,00 €</u>	2.337.100,00 €
7. Kosten des Anwaltsgerichts/ Anwaltsgerichtshofs		12.500,00 €
8. Schiedsgericht		1.000,00 €
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungs- gesetz (RDG)		5.000,00 €
10. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00 €
11. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		0,00 €
12. Mediationsstelle für das Bauwesen		0,00 €
13. Berufsausbildungskosten		
a) Vergütung der Fachlehrer	22.000,00 €	
b) Vergütung der Prüfer	47.645,00 €	
c) Ausbildungsberater	3.500,00 €	
d) Berufsbildungsausschuss	1.620,00 €	
e) Aufgabenausschuss	9.965,00 €	
f) Raummiete	9.000,00 €	
g) Sonstige Kosten	1.500,00 €	
h) Schlichtungsausschuss	700,00 €	
i) Übergabe Prüfungszeugnisse, Renofeier/ Ehrung langjähriger Mitarbeiter in Kanzleien	5.500,00 €	
j) Werbung zur Schaffung von Ausbildungs- plätzen/ Ausbildungsplatzentwicklung	11.500,00 €	
k) AzubiCard Hessen	500,00 €	
l) Online-Ausbildungsvertrag	<u>1.600,00 €</u>	115.030,00 €



14. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt / Notarfachwirt		28.757,00 €
15. Kosten Vorstand, Geschäftsführung und Ausschüsse		
a) Tagungskosten	43.410,00 €	
b) Aufwandsentschädigung und Reisekosten	188.400,00 €	
c) Pauschalierter Auslagenersatz	<u>50.000,00 €</u>	281.810,00 €
16. Instandhaltung der Betriebs- und Geschäfts- ausstattung einschl. Wartungsverträge		35.700,00 €
17. Kosten EDV		168.400,00 €
18. Kosten Finanzabteilung		65.500,00 €
19. Sachliche Verwaltungsausgaben		
a) Porto	58.000,00 €	
b) Telefon	6.000,00 €	
c) Bürobedarf	18.000,00 €	
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	10.000,00 €	
e) Anschaffung Inventar	15.000,00 €	
f) Zeitschriften/Bücher	20.000,00 €	
g) Personalakten/Aktenlagerung- und Archivierung	2.000,00 €	
h) Betriebliche Bewirtung	12.000,00 €	
i) Kammerversammlung	20.000,00 €	
j) Wahlen zum Vorstand	<u>21.000,00 €</u>	182.000,00 €
20. Abwicklervergütungen		50.000,00 €
21. Juristenausbildung		
a) Anwaltslehrgänge	218.400,00 €	
b) Klausurerstellung	48.000,00 €	
c) Universitäre Juristenausbildung	<u>100.000,00 €</u>	366.400,00 €
22. Information und Kommunikation		
1. Öffentlichkeitsarbeit/Medien	20.400,00 €	
2. Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Mitgliedern	99.300,00 €	
3. Internationale Kommunikation	<u>101.000,00 €</u>	220.700,00 €
23. Satzungsversammlung		
a) Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder	40.000,00 €	
b) Neuwahl	<u>21.000,00 €</u>	61.000,00 €
24. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis/ VDB-Zugangskarte		98.000,00 €
25. Gebühren für Schuldnerverzeichnisabfragen/ Verfahrenskosten vor dem AG, AGH, BGH sowie Auslagenersatz OWi-Verfahren		8.000,00 €
26. Sonstige Kosten		19.000,00 €
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>7.850.697,00 €</b>

Die Positionen sind untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7. und 15., die nur in sich selbst deckungsfähig sind.

## Anlage 3

### Gebührenordnung Fachwirtprüfung

§1 Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß § 14 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §47 Abs. 1 Satz 1 BBiG) zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt (PO) eine Gebühr in Höhe von EUR 300,-. Die Gebühr ist von der zu prüfenden Person zu entrichten.

§2 Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ausgeschlossen wird (§21 Abs. 4 PO) oder ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§22 Abs. 4 PO).

§3 Tritt die zu prüfende Person nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück (§22 Abs. 1 bis 3 PO), ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.

§4 Wird die Prüfung aus den in §§2 und 3 genannten Gründen unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der § 1 Satz 1.

## Anlage 4

### Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. September 2022 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in seiner Sitzung vom 21. September 2022 und die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 8. November 2022 gemäß den § 89 Abs. 1, 2 Nr. 5 b) BRAO (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. §71 Abs. 4, §79 Abs. 4, §56 Abs. 1 i.V.m. §§46 Abs. 1, §40 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 2250), die folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse betreffend die Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt beschlossen.

#### § 1 Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 55.

#### § 2 Erstellen der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Für die Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung € 125,00.
- (2) Für die Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung € 250,00.

### **§3 Aufsichtstätigkeit**

Die Aufsichtsführung während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird mit € 36,00 je Prüfungstag entschädigt.

### **§4 Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

- (1) Für die Korrektur der 2-stündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das erstkorrigierende Mitglied je Arbeit € 13,00. Die Zweitkorrektur wird mit € 9 vergütet.
- (2) Für die Korrektur der 4-stündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das erstkorrigierende Mitglied je Arbeit € 26,00. Die Zweitkorrektur wird mit € 13 vergütet.

### **§5 Mündliche Prüfung**

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden von ihm geprüften Prüfling eine Entschädigung von € 18,00.

### **§6 Fahrtkosten**

Zusätzlich zu den in §§ 1–5 gewährten Entschädigungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für Hin- und Rückfahrt vom Wohn- bzw. Arbeitsort zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Entschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten für die Benutzung des RMV in der 2. Klasse gegen Nachweis erstattet.

### **§7 Antrag**

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Für den Antrag ist das von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt ausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

### **§8 Inkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft. Die Entschädigungsordnung wurde am ... gemäß §47 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

Frankfurt am Main, den 8.11.2022

Dr. Griem  
Präsident

## Abteilungen des Vorstandes

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat auf seiner Sitzung vom 28. November 2022 gem. §77 BRAO die Zahl der Abteilungen, deren Mitglieder und ihre Zuständigkeit für das **Geschäftsjahr 2023** wie folgt festgesetzt:

### Abteilung I:

Zuständig für Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegen Mitglieder und für berufsrechtliche Anfragen von Mitgliedern, deren Familienname/Firmenname mit den Buchstaben: **A–E** beginnt.

Rechtsanwältin Marilena Bacci	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Matthias Conradi	Ober-Ramstadt
Rechtsanwältin Hannah-Silvia Heise	Darmstadt
Rechtsanwalt Peter Michael Möller	Gießen

### Abteilung II:

Zuständig für Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegen Mitglieder und für berufsrechtliche Anfragen von Mitgliedern, deren Familienname/Firmenname mit den Buchstaben: **F–J** beginnt.

Rechtsanwalt Dr. Frederik Putzo	Hanau
Rechtsanwältin Eva Racky	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Stefanie Schott	Darmstadt
Rechtsanwältin Beate Wißkirchen	Hanau
Rechtsanwalt Gernot Zimmermann	Wiesbaden

### Abteilung III:

Zuständig für Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegen Mitglieder und für berufsrechtliche Anfragen von Mitgliedern, deren Familienname/Firmenname mit den Buchstaben: **K–M** beginnt.

Rechtsanwalt Patrick Brach	Limburg
Rechtsanwalt Heinrich Meyer	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Adrien Naujok	Offenbach

### Abteilung IV:

Zuständig für Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegen Mitglieder und für berufsrechtliche Anfragen von Mitgliedern, deren Familienname/Firmenname mit den Buchstaben: **N–S** (ohne Sch) beginnt.

Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Ulla Hartmann	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Tobias Lechner	Limburg

**Abteilung V:**

Zuständig für Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegen Mitglieder und für berufsrechtliche Anfragen von Mitgliedern, deren Familienname/Firmenname mit den Buchstaben: **Sch, T–Z** beginnt.

Rechtsanwalt Dr. Emanuel H. F. Ballo	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Bastian Patrick Haake	Offenbach
Rechtsanwältin Alexandra Josten	Hanau
Rechtsanwalt Walther Grundstein	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Dirk Stiller	Frankfurt am Main

**Abteilung VI:**

Zuständig für Einsprüche gegen Rügebescheide.

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Peter Schirmer	Wiesbaden
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

**Abteilung VII:**

Zuständig für sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§4 ff. und 46 ff. BRAO, der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und deren Widerruf in Zusammenhang stehen und die Buchstaben A-K (erster Buchstabe des Familiennamens bei natürlichen Personen bzw. der Firma/des ersten Bestandteils der Firma bei Gesellschaften) betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Präsidenten gemäß der Geschäftsordnung besteht.

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Dr. Hans-Christian Hauck	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main

**Abteilung VIII:**

Zuständig für sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§4 ff. und 46 ff. BRAO, der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und deren Widerruf in Zusammenhang stehen und die Buchstaben L–Z (erster Buchstabe des Familiennamens bei natürlichen Personen bzw. der Firma/des ersten Bestandteils der Firma bei Gesellschaften) betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Präsidenten gemäß der Geschäftsordnung besteht.

Rechtsanwalt Dr. Till Pense	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing	Glashütten
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

**Abteilung IX:**

Zuständig für Festsetzungen von Zwangsgeldern (§57 BRAO), Prüfung des Antrags auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs (§57 Abs. 3 BRAO) und Gegenerklärungen gem. §74 a Abs. 2 BRAO.

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main



**Abteilung X:**

Zuständig für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Fachangestellten

Rechtsanwältin Ulla Hartmann	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Alexandra Josten	Hanau
Rechtsanwalt Dr. Frederik Putzo	Hanau

**Abteilung XI:**

Zuständig für Gebührenangelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Kostengutachten, mit einer nach dem Posteingangsbuch ungeraden Endziffer im Klammerzusatz des Aktenzeichens.

Rechtsanwalt Peter Michael Möller	Gießen
Rechtsanwalt Jost Nüßlein	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

**Abteilung XII:**

Zuständig für Gebührenangelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Kostengutachten, mit einer nach dem Posteingangsbuch geraden Endziffer im Klammerzusatz des Aktenzeichens.

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach	Darmstadt
Rechtsanwalt Adrien Naujok	Offenbach
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Axel Weber	Frankfurt am Main

**Abteilung XIII:**

Zuständig für Innovation und Fortentwicklung.

Rechtsanwältin Marilena Bacci	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

**Abteilung XIV:**

Zuständig für Fachanwaltsangelegenheiten

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht (AgrarR/InsoR/MietR/MigrationsR/SozR/UrMedR/TranspR/VerwR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks (ArbR/Bank- u. Kapitalmarktrecht/ErbR/FamR/Hand.u.GesR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Michael Griem (BauR/Gew.RS/IntWirtR/VergabeR/VersR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke (StR/StrafR/VerkR)	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Jost-Peter Nüßlein (IT-Recht/ MedR/SportR)	Frankfurt am Main

**Abteilung XV:**

Zuständig für die Juristenausbildungsangelegenheiten

Rechtsanwältin Ulla Hartmann	Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Georg Hüllen	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing	Glashütten
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel	Frankfurt am Main

**Abt. XVI:**

Zuständig für die Schlichtung zwischen Mitgliedern und Mandanten

Rechtsanwalt Bastian Patrick Haake	Offenbach
Rechtsanwalt Kay Schulz	Gießen
Rechtsanwalt Lothar Thür	Frankfurt am Main

**Abt. XVII:**

Zuständig für OWi-Verfahren nach DLInfoVO.

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Eva Racky	Frankfurt am Main

**Abt. XVIII:**

Zuständig für die Geldwäscheaufsicht und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Familienname mit den Buchstaben **A–M** beginnt.

Rechtsanwalt Dr. Emanuel H. F. Ballo	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Eva Racky	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Stefanie Schott	Darmstadt

**Abt. XIX:**

Zuständig für die Geldwäscheaufsicht und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Familienname mit den Buchstaben **N–Z** beginnt.

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem	Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Heinrich Meyer	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke	Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Stefanie Schott	Darmstadt

Gemäß §77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

## Wahlen zur 8. Satzungsversammlung

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat ihren Mitgliedern bereits über das besondere elektronische Anwaltspostfach die [1. Wahlbekanntmachung](#) zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der Satzungsversammlung 2023 übersandt, mit welcher zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen wird.

Die Wahlen finden als elektronische Wahlen statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden sich nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist auf unserer Homepage vorstellen.

Die Satzungsversammlung – auch als Anwaltsparlament oder Parlament der Rechtsanwaltschaft bezeichnet – beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigungsnormen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Sie ist unabhängig und organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt. Die bisherigen Tagesordnungen und Beschlüsse der Satzungsversammlung sind unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/> veröffentlicht, die Beschlüsse zudem in den BRAK-Mitteilungen.

## Mitglieder-Fachexkursion nach Jordanien

Im Rahmen unserer Serviceleistungen für Mitglieder sowie auf vielfachen Wunsch haben wir für 2023 wieder ein attraktives Reiseziel ausgesucht. Wir bieten sowohl Ihnen als Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als auch Ihren Familienangehörigen, Freunden und Bekannten eine Fachexkursion nach Jordanien an. Die Exkursion wird in dem Zeitraum vom 24. April 2023 bis 1. Mai 2023 stattfinden. Weitere Einzelheiten zum Programm der Reise, deren Ablauf sowie zu dem vorgesehenen Fachprogramm finden Sie hier: [https://www.rak-ffm.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Aktuelle-Internationales/Aktuelles/Kammer\\_News/Jordanien.pdf](https://www.rak-ffm.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelle-Internationales/Aktuelles/Kammer_News/Jordanien.pdf)

## Zugang zum Notaramt im Kammerbezirk – Grundsätzlich gute Aussichten

Die Notarkammer Frankfurt am Main macht alle interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darauf aufmerksam, dass insbesondere im ländlichen Raum gute Chancen bestehen, den Wunsch Notar zu werden, auch zu verwirklichen.

Zwar ist unverändert die Ablegung der notariellen Fachprüfung gem. §§ 5 b, 7 a BNotO erforderlich, doch stellt sich die Konkurrenzsituation aufgrund einer in den letzten Jahren deutlich sinkenden Teilnehmerzahl an dieser Prüfung als zunehmend bewerberfreundlich dar.

Hinzu kommt die Ausdehnung des „Bewerbungsradius“. Mittlerweile ist das Einhalten der lokalen Wartezeit nicht erforderlich, wenn man sich auf „konkurrenzlose“ Stellen in einem benachbarten Amtsgerichtsbezirk bewirbt, vgl. § 5 b Abs. 3 BNotO.

Ein Beispiel: Ein Bewerber im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt kann sich hilfsweise und auch für mehrere Bezirke auf die umliegenden Amtsgerichtsbezirke bewerben. Sollten dort mehr Stellen als Kandidaten vorhanden sein, würde für den Fall der nicht Berücksichtigung im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt bei bestehenden entsprechenden (Hilfs-)Antrag die Bestellung dann im benachbarten Amtsgerichtsbezirk erfolgen. Selbstverständlich muss dann auch dort die notarielle Geschäftsstelle bzw. Kanzlei genommen werden. Unbenommen bleibt die Möglichkeit zur Einrichtung einer weiteren (Rechtsanwalts)Kanzlei z.B. auch am alten Standort. Urkundstätigkeit hat dabei grundsätzlich nur im Amtsbereich der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Notarkammer ermuntert also alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu prüfen, ob nicht die Vorbereitung auf das Notaramt eine attraktive Perspektive sein könnte.

Zu Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer der Notarkammer Frankfurt am Main, Dr. Christian Strunz, unter der Telefonnummer: 069/24 74 53 26-11.

## Aus den Beschwerdeabteilungen

### Vertretung mehrerer Erben

Der Beschwerdegegner vertrat in einer Erbsache sowohl die Ehefrau des Erblassers als auch dessen Sohn als Erben, wobei außerdem zwei weitere Kinder der Eheleute Erben nach dem Vater waren. Der Beschwerdeführer vertrat eines dieser Kinder und hatte für dieses ein europäisches Nachlasszeugnis beantragt, nach dem der Erblasser zu jeweils  $\frac{1}{4}$  von seiner Ehefrau und seinen drei Kindern beerbt wurde. Der Beschwerdegegner machte in Vertretung der Ehefrau und des von ihm vertretenen Sohnes geltend, dass die Erbquote der Ehefrau  $\frac{1}{2}$  und die der Kinder jeweils  $\frac{1}{6}$  sei. Der Behauptung, die Ehefrau und Mutter sei intellektuell nicht in der Lage, die Angelegenheit zu erfassen, trat der Beschwerdegegner entgegen.

Die Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde mangels Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO zurück, da die Interessen der Ehefrau und Mutter einerseits und des außerdem vertretenen Sohnes ihrer Auffassung nach nicht widersprechend waren. Die Frage, ob ein Interessengegensatz vorliegt, folge maßgeblich aus der durch den Auftrag der Partei bestimmten Interessenlage und dem Parteiwillen. Dem durch den Beschwerdegegner vertretenen Sohn war bewusst und von diesem gewollt, dass mit dem höheren Anteil der Mutter ( $\frac{1}{2}$  statt  $\frac{1}{4}$ ) ein entsprechend geringerer eigener Erbanteil ( $\frac{1}{6}$  statt  $\frac{1}{4}$ ) einherging. Die Beschwerdeabteilung wies auch darauf hin, dass die bloß abstrakte Möglichkeit eines Interessenwiderstreits noch kein Tätigkeitsverbot begründet und das Abstellen auf den subjektiven Parteiwillen nicht dazu führt, dass das Verbot der Vertretung widersprechender Interessen dispositiv ist.

## Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2023 nur noch online möglich

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) hat mitgeteilt, dass ab dem 1. Januar 2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 2 bis 7 SGB VI zwingend elektronisch gestellt werden muss. Die bisherigen Papieranträge werden ab dem 1. Januar 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert. Die berufsständischen Versorgungswerke stellen jedem abhängig beschäftigten Mitglied ein elektronisches Antragsformular auf ihrer Website und/oder in ihrem Mitgliederportal (soweit vorhanden) zur Verfügung. Wer mithin nach dem 1. Januar 2023 einen Befreiungsantrag stellen will, muss den dort angebotenen Link aufrufen und die sich daraufhin öffnenden Anmeldemasken ausfüllen, entweder durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels des Ausfüllens der beschreibbaren Felder. Am Schluss ist der auf diese Weise ausgefüllte Befreiungsantrag per Klick abzusenden. In den elektronischen Eingabemasken ist gekennzeichnet, welche Eingabefelder zwingend, welche nach Möglichkeit und welche freiwillig auszufüllen sind. Auch werden an einzelnen Stellen besondere Hinweise gegeben. Dabei ist wichtig, dass eine schnelle Bescheidung eines Antrags durch die DRV-Bund nur möglich ist, wenn möglichst gleich alle hierfür erforderlichen Informationen übermittelt werden. Ansonsten bedarf es gesonderter Nachfragen durch die DRV-Bund, welche die Erteilung des Bescheides verzögern würden. Sollte man einzelne Fragen nicht selbst beantworten können oder ist man sich unsicher, was einzutragen ist, sollte das berufsständische Versorgungswerk kontaktiert werden, bittet die ABV.

**Wichtig:** Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags enthält das Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV-Bund in schriftlicher Form. Die DRV-Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch, ob der Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV-Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV-Bund ein; die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollte zunächst noch unbedingt der Arbeitgeber über den Bescheid zum Befreiungsantrag unterrichtet werden.

Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen unter <https://www.vw-ra-hessen.de> sowie auf der Homepage der ABV unter <https://abv.de/> zu finden.



## „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ – Stand: Oktober 2022 – um den Beitrag „Das häusliche Arbeitszimmer im Ausland“ ergänzt. Zudem wurde im Beitrag „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“ der letzte Absatz neu eingefügt:

*„Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die bestehende Regelung zur Home-office Pauschale bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat, § 52 Abs. 6 Satz 15 EstG.“*

Die Beitragsreihe finden Sie auch auf der BRAK-Homepage unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>.

## Umfrage zur Evaluierung des § 1 Abs. 5 AStG und der BsGaV sowie der GAufzV

Das Bundeszentralamt für Steuern hat im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zum Zwecke der Evaluierung von § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstättensteuerverordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung eine Befragung gestartet.

In der Befragung werden die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern um eine Einschätzung der neuen Regelungen auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen gebeten. Genaue Fallzahlen werden nicht benötigt. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa 25 bis 30 Minuten. Um Teilnahme bis zum 31. Januar 2023 wird gebeten.

Zur Umfrage gelangen Sie hier: <https://umfrage.bzst.de/index.php/564331?lang=de>

## Young European Lawyers Contest

Wir weisen auf den Wettbewerb „Young European Lawyers Contest“ hin, der von der Europäischen Rechtsakademie (ERA) in Trier ausgeschrieben wird. In simulierten Gerichtsverfahren haben Referendarinnen und Referendare sowie Anwältinnen und Anwälte im ersten Berufsjahr die Möglichkeit ihre Kenntnisse des Europarechts sowie ihre anwaltlichen Fähigkeiten zu demonstrieren.

Weitere Informationen erhalten Sie über die [Website des Wettbewerbs](#). Bewerbungsschluss ist der 3. Januar 2023.

## Handbuch für Strafverteidiger im Umgang mit EPPO-KOM

Unterstützt durch das EU-Justizprogramm und das Projekt EULAW ist ein Handbuch erschienen, welches Strafverteidiger unterstützen soll, die mit Fällen zu tun haben, welche durch die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO) ermittelt und verfolgt werden.

Mitgewirkt haben Experten des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) sowie der europäischen Strafverteidigerorganisation ECBA.

Thematisiert werden u. a. die EPPO Struktur, materielles Strafrecht und Verfahrensrecht. Ein Unterabschnitt widmet sich den prozessualen Sicherungen. Zudem geht es auch um Probleme wie die Möglichkeit der Verteidigung, grenzüberschreitende Beweismittel zu gewinnen und zu verwenden, was durch eine strukturelle Waffenungleichheit zwischen EPPO und Verteidigung erschwert wird. Außerdem werden Beweismittel, welche in Verwaltungsverfahren gewonnen wurden, thematisiert. Schließlich behandelt der Leitfaden gerichtlichen Rechtsschutz gegen EPPO-Maßnahmen und beinhaltet auch eine Reihe von Fallbeispielen. Das Handbuch finden Sie [hier](#).

## Sachverständigenverzeichnis

Das unter <https://svv.ihk.de> vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) veröffentlichte bundesweite Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist neugestaltet worden. Dort lassen sich Sachverständige zu allen Sachgebieten von A wie Abbruch bis Z wie Zierpflanzenbau nach Postleitzahl/Ort und Umkreis finden. Das Verzeichnis enthält rund 8.000 Einträge nicht nur der von den Industrie- und Handelskammern, sondern auch von den Architekten-, Ingenieur- und Landwirtschaftskammern sowie von Landesregierungen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Außerdem finden sich dort allgemeine Ausführungen zum Sachverständigenwesen (FAQ). Während insoweit die Bestellung zum Sachverständigen für bestimmte Sachgebiete – wie beispielsweise Schäden an Gebäuden – erfolgt, bestellen die Handwerkskammern Sachverständige für bestimmte handwerkliche Berufe. Ein entsprechendes vom Westdeutschen Handwerkskammertag betriebenes Suchportal finden Sie unter <svd-handwerk.de>. Für ärztliche Sachverständige müssen Sie sich an die zuständigen Ärztekammern wenden bzw. finden Informationen auf deren Websites.

Nach § 404 Abs. 4 ZPO kann das Gericht die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden, nach § 404 Abs. 5 ZPO können sich die Parteien im Gerichtsprozess auch über bestimmte Personen als Sachverständige einigen. Auch außergerichtlich kann das Sachverständigenverzeichnis für die Suche passender Privatgutachter sinnvoll sein

## Gemeinsame Informationen von SIV ERV und BRAK zur Fernsignatur

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Software Industrieverband Elektronischer Rechtsverkehr e. V. (SIV-ERV) haben mit Schreiben vom 22. November 2022 alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemeinsam über die Integration des Fernsignaturverfahren der Bundesnotarkammer in die Kanzleisoftware-Produkte informiert und als Alternative den sicheren Übermittlungsweg bzw. die kartengebundene Signatur mit Signaturkarten anderer Hersteller vorgeschlagen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Seite des <beA-Anwendersupports>.

## Neue beA-Version 3.16

Für den 1. Dezember 2022 war die Inbetriebnahme der neuen beA-Version 3.16 geplant. Aufgrund von technischen Komplikationen wurde das Update verschoben. Das Update der Version 3.16 stand sodann am 8. Dezember 2022 zur Verfügung. Über das beA-Update hat die Bundesrechtsanwaltskammer auch in ihrem <beA-Newsletter 10/2022> informiert.

In der Ausgabe des vorgenannten beA-Newsletters werden die wesentlichen Neuerungen in der beA Webanwendung sowie im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) erläutert, und es wird ein Überblick über die behobenen Fehler gegeben. Zu der Übersicht über die vorgenommenen Fehlerbehebungen gelangen Sie über den nachstehenden Link: <https://portal.beasupport.de/release-information>

## Mitteilung der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verlängerung der Möglichkeit zur Anmeldung am beA

Die Bundesnotarkammer teilte Anfang Dezember 2022 mit, dass die Möglichkeit zur Anmeldung am beA und damit das Senden und Empfangen von Nachrichten für alle derzeit noch gültigen beA-Karten bis einschließlich 18. März 2023 möglich bleibt. Es konnte eine technische Lösung gefunden werden, das Authentifizierungszertifikat für eine Übergangszeit zu verlängern, auch wenn das Signaturzertifikat ab dem 1. Januar 2023 technisch nicht mehr unterstützt und damit ungültig wird.

Die Information der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist unter dem nachfolgendem Link auf der Seite der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer veröffentlicht:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Zu beachten ist aber, dass die Verlängerung nur die Anmeldung am beA betrifft. Qualifizierte elektronische Signaturen mit Karten der ersten Generation können nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus angebracht werden. Die sicherheitstechnische Zulassung läuft am 31. Dezember 2022 aus. Kolleginnen und Kollegen, die eine Signaturfunktion nutzen möchten, sind daher auf den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder andere Wege zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen verwiesen worden.

## Akteneinsichtsportal: Anmeldung mit beA-Karte möglich

Über das Akteneinsichtsportal des Bundes und der Länder sind elektronische Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften zugänglich. Seit dem 27. Oktober 2022 können sich Anwältinnen und Anwälte nunmehr mit ihrer beA-Karte am Akteneinsichtsportal anmelden. Bislang war eine Anmeldung am Portal nur mit Hilfe von zuvor vom Gericht vergebenen temporären Zugangsdaten möglich. Am 27. Oktober 2022 wurde die Funktion zur Anmeldung mit der beA-Karte sowohl auf Seiten der Justiz freigeschaltet als auch im beA-System mittels eines Updates (Version 3.15) zur Verfügung gestellt.

Die Akteneinsicht erfordert, wie schon bisher bei auf Papier geführten Akten, eine vorherige Bewilligung durch das Gericht, welches das Verfahren führt. Das Gericht hinterlegt dann die betreffende elektronische Akte im Portal für die Anwältin oder den Anwalt, der/dem Akteneinsicht bewilligt wurde. Die Akte steht dann für deren/dessen beA-SAFE-ID zur Einsicht bereit. Neben beA-Karten können auch beA-Softwarezertifikate genutzt werden, um sich am Akteneinsichtsportal anzumelden. Im ersten Schritt verwendet die Justiz allerdings nur die SAFE-IDs von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. beA-Mitarbeiterkarten können aktuell noch nicht zur Anmeldung genutzt werden.

## beA-Karten: Kartentausch und Fernsignatur

Bei den Rechtsanwaltskammern häufen sich Fragen und Beschwerden betroffener Kolleginnen und Kollegen über Probleme beim Kartentausch und der Beantragung der Fernsignatur bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Viele Kolleginnen und Kollegen beklagen, dass ihre Supportanfragen trotz wiederholter E-Mails oder Anrufe nicht beantwortet werden.

Diese Beschwerden wurden an die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer weitergegeben. Um die Fragen gezielt beantworten zu können, bittet die Bundesnotarkammer bei Fragen zur beA-Karte und PIN, das Kontaktformular der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zu verwenden. Dieses ist über den folgenden Link direkt erreichbar:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch#c5933>

Dieses Kontaktformular ermöglicht die strukturierte Erfassung des Anliegens der Nutzerinnen und Nutzer und damit eine raschere Bearbeitung.

## Qualifizierte elektronische Signatur als Fernsignatur – Erläuterung zur Nutzung des Fernsignaturservices in der beA-Webanwendung

Die beA-Webanwendung unterstützt seit der Version 3.12 den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dabei in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt und verlässt den Anwender-PC beim Signieren nicht. Der Beitrag von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK Berlin erläutert, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine Fernsignatur anzubringen. Den Beitrag finden Sie [hier](#).

### Kurzbericht 81. Tagung der Gebührenreferenten

Die 81. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 24. September 2022 in Papenburg statt und befasste sich mit folgenden Themen:

#### 1. Erfolgshonorarvereinbarung gem. §4a RVG und Folgen vorzeitiger Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten setzten in der 81. Gebührenreferententagung in Papenburg einige der bereits in der 80. Gebührenreferententagung am 29. April 2022 in Düsseldorf begonnenen Diskussionen fort. Nachdem ihnen ein Überblick über das neue Recht verschafft wurde, befassten sie sich vertieft mit der in §4a RVG eingeführten Möglichkeit für Rechtsanwälte, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen. Sie diskutierten die Frage, ob die Erfolgshonorarvereinbarungen, wie vom Gesetzgeber bezweckt, den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtern. Um diese Frage zu beantworten, ist eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich. In manchen Rechtsbereichen, in denen ein hohes Prozessrisiko besteht, kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten den Zugang zum Recht erleichtern und für die Rechtsanwaltschaft durchaus sinnvoll sein. Die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Mandats mit abgeschlossener Erfolgshonorarvereinbarung waren ebenfalls Thema der Diskussionen. Die jederzeitige Kündbarkeit des Mandats ist nach der Rechtsprechung ein unverzichtbarer Teil des Synallagma bei Diensten und in Verträgen höherer Art, wie dem Anwaltsvertrag. Um diese Kündigungsmöglichkeit nicht zu beeinträchtigen und gleichzeitig den schon entstandenen Honoraranspruch des Rechtsanwalts für seine bereits vor der Kündigung erbrachten Leistungen zu sichern, müssen die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung durch Klauseln vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund fassten die Gebührenreferenten den Beschluss, eine Empfehlung an die Rechtsanwaltschaft auszusprechen, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung eine Klausel mit folgendem Wortlaut in den Vertrag aufzunehmen:

*„Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definierten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“*

Es obliege der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt, die Kausalität seiner Tätigkeit zum Eintritt des vereinbarten Erfolg durch Dokumentation nachzuweisen.

## 2. Anwaltliche Hinweispflichten und Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen

Der Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen umfasste neben dem Urteil des BGH v. 10. Mai 2022, Az.: VI ZR 156/20 (Geschäftsgebühr in einem Fall im Rahmen des Dieselskandals) u. a. den Beschluss des OLG Brandenburg v. 6. Januar 2022, Az.: 6 W 86/21 (ZVS 22/466 ff.), nach welchem eine Einigung zwischen den Parteien ohne die ausdrückliche Annahme der vorgeschlagenen Kostenregelung nicht zustande kommt. Während das LG Gießen im Urt. v. 31. März 2022, Az.: 5 O 483/21 entschieden hat, dass die Geschäftsgebühr bei Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Gestaltung eines Vertrages anfallt, habe das LG Bonn in dem Urt. v. 13. Mai 2022, Az.: 5 S 21/22 (AGS 2022/359), dies anders gesehen. Das BGH-Urteil v. 26. April 2022, Az.: VI ZR 147/2021, zur Frage des sogenannten "Werkstattrisikos" nach erfüllungshalber Abtretung der Schadensersatzforderung an die die Reparatur des Unfallschadens vornehmende Werkstatt, wurde ebenfalls diskutiert.

Angesichts des Urteils des BGH v. 15. April 2021, Az.: XI ZR 143/20 (AGS 21/264), müsse vor der Mandatierung im Gespräch mit dem Mandanten zunächst herausgefunden werden, ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung gewünscht ist. Außerdem erinnerten die Gebührenreferenten daran, dass dem Mandanten eine Widerrufsbelehrung übermittelt werden muss, wenn der Anwaltsvertrag außerhalb der Kanzleiräume geschlossen ist. Neben der Belehrung nach der DSGVO müsse dem Mandanten gem. § 49b Abs. 5 BRAO der Hinweis erteilt werden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Ein fehlender Hinweis darauf könne zum Verlust des Honoraranspruchs führen (OLG Hamm, Az.: 134/2010 sowie AGS 2007, 386 ff. und AGS 2008, S. 7 ff.). Die Hinweispflichten nach § 43 d BRAO wurden ebenfalls besprochen.

## 3. Streitwertbestimmung im Personalvertretungsrecht

In den Bundesländern gibt es an den Verwaltungsgerichten Fachkammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Fachsenate für Personalvertretungsrecht, vor denen verhandelt wird. Die Gegenstandswerte, die in Verfahren für Personalvertretungssachen als sogenannte „objektivierte Verfahren“ festgesetzt werden, sind Auffangstreitwerte. Der Auffangstreitwert beträgt 5.000,00 Euro, unabhängig von den im Verfahren gestellten Anträgen. Eine kostendeckende Vertretung im Personalvertretungsrecht in gerichtlichen Verfahren ist dadurch kaum möglich. Bei Vertretung des Personalrats oder des Leiters der Dienststelle besteht jedoch ein erhöhter Beratungsbedarf. Die Gebührenreferenten stellten aus diesem Grund mit Beschluss fest, dass der einheitliche Ansatz des Gegenstandswertes in Höhe des Auffangstreitwertes von 5.000,00 Euro in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nicht annähernd kostendeckende Anwaltsgebühren ermöglicht. Allein der Zeitaufwand für die Terminwahrnehmung in den zentral eingerichteten Fachkammern für Personalvertretungssachen wird durch die erzielbaren Gebühren nicht abgedeckt.

## 4. Inkassoabrechnungen nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

Ebenfalls Gegenstand der Diskussionen war die Vorbemerkung 2.3 Abs. 6 Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG. Die Gebührenreferenten sind der Meinung, dass diese Vorbemerkung systemwidrig ist und abzuwarten bleibt, wie die Gerichte sie handhaben werden.

## 5. 82. und 83. Tagung der Gebührenreferenten

Die 82. Tagung wird auf Einladung der RAK Hamm in Dortmund stattfinden. Die 83. Tagung wird von der RAK Berlin ausgerichtet.

## Fachkräftemangel – was nun?

**Ass. jur. Anna-Patricia Kappenstein, Referentin Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Wer in diesen Tagen Fachkräfte sucht, kennt die Dringlichkeit des Problems: Auf viele Stellenanzeigen melden sich kaum oder ausschließlich fachfremde Bewerberinnen und Bewerber; und schätzt man sich glücklich, unter den wenigen Rückmeldungen eine Rechtsanwaltsfachangestellte oder gar eine Geprüfte Rechtsfachwirtin zu finden, sind die Gehaltsvorstellungen meist entsprechend. Woran liegt das und wie können wir gemeinsam diesen Trend aufhalten oder zumindest verlangsamen? Dieser Frage wollen wir in der vorliegenden Auflage von Kammer Aktuell zum Jahresende Raum geben – auch verbunden mit der Hoffnung, dass der eine oder die andere von Ihnen entsprechende Neujahrsvorsätze fasst und sich im kommenden Jahr in das Abenteuer Ausbildung wagt.

### Status quo

Die Ausbildungszahlen gehen – allgemein, aber eben auch in „unseren“ Ausbildungsberufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten – stetig zurück. Woran liegt das?

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Jahrgänge, die nun in die Ausbildung streben, deutlich kleiner sind. Hinzu kommt die steigende Anzahl an Schulabschlüssen mit Hochschulzugangsberechtigung und die damit fortschreitende Tendenz zum Studium. Nicht selten ist die Ausbildung lediglich Plan B, wenn die Noten für ein Studium nicht ausreichen. Um die wenigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die sich für eine Ausbildung entscheiden, ist unter den ausbildenden Berufen ein reger Wettbewerb entstanden. Die Bekanntheit der Berufe und die Höhe der Ausbildungsvergütung sind hier zwei wesentliche Parameter, über die versucht wird, das Rennen für den eigenen Ausbildungsberuf zu entscheiden.

Die wenigen Absolventinnen und Absolventen bleiben darüber hinaus oftmals auch nicht in den Kanzleien, sondern wechseln in die Rechtsabteilungen von Unternehmen oder die Verwaltung. Gleichzeitig gehen die geburtenstarken Jahrgänge in Rente und hinterlassen damit eine große Lücke. Obwohl beinahe alle Kanzleien hiervon betroffen und auf der Suche nach geeigneten Fachkräften sind, bilden nur etwa 4 % der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus.

Dies liegt nicht nur an der fehlenden Ausbildungsbereitschaft. Regelmäßig berichten uns Mitglieder, dass sie keine geeigneten Schülerinnen und Schüler für die Ausbildung finden würden und daher die Ausbildungsstelle nicht besetzt werden konnte. Als wesentliches Hindernis werden hier unzureichende Kenntnisse der Rechtschreibung und ein sehr eingeschränkter Wortschatz benannt. Darüber hinaus seien manche Bewerbungen ganz offensichtlich zur Erfüllung der Pflichten gegenüber der Agentur für Arbeit zu identifizieren. Bei bereits begonnenen Ausbildungsverhältnissen, die in der Probezeit beendet werden, wird überdies vielfach von einem fehlenden Lernwillen, mangelnden Umgangsformen und Unzuverlässigkeit berichtet. Hier realisiert sich das Risiko, dass sich daraus ergibt, dass die Ausbildung oftmals nur begonnen wird, um nicht ohne Beschäftigung dazustehen.

Als Kontrast dazu gibt es eine zunehmende Anzahl an Ausbildungsverhältnissen, die von Beginn auf 2 Jahre verkürzt sind, weil die Auszubildenden entweder Abitur oder Fachabitur haben oder sogar bereits ein (Jura)Studium begonnen haben. Diese Ausbildungsverhältnisse münden oftmals in einem sehr guten Abschlusszeugnis.



Sowohl die Kanzleien als auch die Berufsschulen haben die schwere Aufgabe die richtige Balance zwischen den Auszubildenden, die einen erhöhten Förderbedarf haben und denen, den die Ausbildung sehr leicht fällt, zu schaffen.

Bei der Ausbildung in den Kanzleien ist ebenfalls zu beobachten, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Ausbildung stattfindet, immer weiter auseinanderdriften. Auf der einen Seite gibt es viele Ausbildungskanzleien, die sich sehr für eine gute Ausbildung engagieren. Die Auszubildenden werden engmaschig betreut und gefördert. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind mit den Schulleistungen der Auszubildenden vertraut und stehen im Austausch mit der Schule. Vielfach gibt es eigene Nachhilfe- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dem gegenüber steht eine kleine Zahl an Ausbildungskanzleien, die dies nicht leisten können oder möchten. Regelmäßig erreichen uns aber auch Berichte seitens der Auszubildenden oder der Lehrkräfte an den Berufsschulen, die die Vermutung entstehen lassen, dass die Auszubildenden in ihrer Kanzlei lediglich als günstige Arbeitskräfte gesehen werden. Auch, wenn es sich hierbei glücklicherweise um Ausnahmen handelt, spricht sich diese Vorgehensweise selbstverständlich herum und schreckt andere davon ab, den Ausbildungsberuf zu ergreifen.

Letztendlich kommt noch das Projekt „**Zukunftsfähige Berufsschule**“ des Hessischen Kultusministeriums dazu, dass den Ausbildungsmarkt ebenfalls negativ beeinflussen könnte. Dahinter steckt die Idee, die Qualität der Ausbildung zu steigern, indem Berufsschulklassen an Standorten, an denen nur eine sehr kleine Anzahl Auszubildender eines Berufes zusammenkommt, zugunsten regionaler oder gar überregionaler Schulzentren zu schließen. Dies wiederum würde dazu führen, dass die Wege zur Berufsschule weiter werden, was die Attraktivität der Ausbildung schmälert.

### **Was macht die Kammer?**

Diesen Tendenzen können wir selbstverständlich nicht tatenlos zusehen. Aus diesem Grund wird seitens der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bereits das eine oder andere unternommen. Wir sind froh, dass nach zweijähriger Coronapause wieder Messen und Berufsinformationstage stattfinden, an denen wir die Ausbildungsberufe vorstellen können. Im Jahr 2022 haben wir die folgenden Messen und Veranstaltungen besucht:

- **Vocatium Rhein-Main (8. und 9. Juni 2022)**

Mit der Vocatium Rhein-Main sind wir in diesem Jahr auf einer der größten Berufsinformationstagen in unserem Kammerbezirk vertreten gewesen. Das Messekonzept sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler bereits in Schulveranstaltungen zu den vorgestellten Ausbildungsberufen und Studiengängen informiert werden und sich je nach Interesse zu Beratungsterminen eintragen. Das Interesse an den Ausbildungsberufen der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten war sehr groß. An den beiden Messetagen wurden fast 150 Beratungsgespräche geführt. Unterstützt wurde die Ausbildungsabteilung dabei von Frau Eschenauer und Frau Walker aus der Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH, die als Bürovorsteherin bzw. Auszubildende die Ausbildungsberufe aus allen Perspektiven beleuchten konnten. Am zweiten Messtag haben die beiden Auszubildenden Frau Göcer und Frau Topuridze aus der Kanzlei Clifford Chance Partnerschaft mbB anschaulich aus ihrem Azubi-Alltag berichtet.



- **Tag der Berufsschule Wiesbaden (23. Juni 2022)**

Am Tag der kaufmännisch-verwaltenden Berufe, den die Friedrich-List Schule und die Schulze-Delitzsche-Schule in Wiesbaden zusammen mit dem Amt für Soziales Wiesbaden veranstaltet haben, waren wir ebenfalls vertreten, um die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vorzustellen. Freundlicherweise wurden wir hierbei von der Auszubildenden Chiara Plenker aus der Kanzlei Foerster & Partner Rechtsanwälte unterstützt.
- **Berufsinfotag der Stadt Neu-Isenburg (22. September 22)**

Gleich zu Beginn des Schuljahres konnten sich die Schülerinnen und Schüler der Schulen in Neu-Isenburg auf dem dortigen Berufsinfotag informieren. Auch hier war die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit einem Stand vertreten. Unterstützt hat uns hierbei Frau Buhlmann aus der Kanzlei Buhlmann & Kollegen Rechtsanwälte.
- **Vocatium Videochatmesse (11. und 12. Oktober 2022)**

Ein neues Messekonzept haben wir mit der Vocatium Videochatmesse getestet. Hierfür wurden durch den Messeveranstalter Schülerinnen und Schüler vorab über die vertretenen Ausbildungsberufe informiert. Im Anschluss daran wurden Videochattermine mit uns vermittelt, bei denen im direkten Gespräch Fragen zu den Berufen beantwortet werden konnten. Leider waren sowohl die Resonanz auf unser Angebot als auch die Termintreue der interessierten Schülerinnen und Schüler nicht überzeugend.
- **Nacht der Bewerber Weiterstadt (20. Oktober 2022)**

Gemeinsam mit Frau Anette Feldmann vom Landesverband Hessen des Deutschen AnwaltVerein e.V. haben wir auf der Nacht der Bewerber in Weiterstadt interessierte Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsberufe vorgestellt. Diese Veranstaltung war – im Kontrast zu anderen Berufsinformationsmessen – in den Abendstunden gelegen. Interessierte konnten sich zwischen 17 und 21 Uhr bei Musik und informellen Gesprächen an den verschiedenen Ständen über die unterschiedlichen Optionen nach dem Schulabschluss informieren. Trotz des herbstlichen Wetters war die Veranstaltung mit etwa 1.000 Interessierten sehr gut besucht.
- **Berufsinformationstag/ Azubi-Matching der Friedrich-List Schule Darmstadt (15. November 2022)**

Mit viel Begeisterung für den eigenen Ausbildungsberuf hat uns die Auszubildende Frau Yousra Lemdaghri von der Kanzlei MOOG Partnerschaftsgesellschaft mbB beim Berufsinformationstag der Friedrich-List Schule in Darmstadt unterstützt. Dort hatten wir die Gelegenheit, den Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vorzustellen.

Aber nicht nur auf Messen und Berufsinformationstagen hat sich die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main darum bemüht, die Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bekannter zu machen. In dem an Realschulen und Gymnasien ausliegenden Berufsinformationsheft „Job & Chancen“ wurden die Berufe ebenfalls vorgestellt. Um den Beruf für die Schülerinnen und Schüler greifbar zu machen, wurde hierzu ein Interview mit der Auszubildenden Malin Gesa Lehmann aus der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB geführt.

Darüber hinaus bieten wir auszubildenden Kanzleien an, das sog. Ausbildungssiegel zu führen. Damit ist für Dritte auf den ersten Blick erkennbar, dass sich die Kanzlei als Ausbildungskanzlei engagiert.

### Was können wir gemeinsam unternehmen?

Falls Sie sich nun fragen, wie Sie dazu beitragen können, dass wir auch in Zukunft noch Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte haben, haben wir einige Ideen für Sie zusammengestellt:

Nehmen Sie die Möglichkeit wahr, an einer Schule anlässlich eines Berufsinformationstages für die Ausbildungsberufe zu werben: Vielleicht haben Sie über eigene Kinder oder auf anderen Wegen Kontakt zu einer weiterführenden Schule. Diese suchen für ihre Berufsinformationstage immer nach Personen, die eher unbekannte Berufe vorstellen und freuen sich sicherlich, wenn Sie oder Ihre Auszubildende oder eine Ihrer Mitarbeiterinnen sich dazu bereit erklären. Gerade der geringe Altersabstand zwischen Azubis und Schülerinnen und Schülern macht den Gesprächseinstieg oft leichter. Flyer und ggf. ein Roll-Up können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen und mit etwas Glück lernen Sie auf diesem Wege Ihre zukünftige Auszubildende kennen.

Unterstützen Sie die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bei Messebesuchen: Wir freuen uns immer über die Bereitschaft von Kanzleien, an Messebesuchen mitzuwirken. Sollten Sie grundsätzlich Interesse an einer Teilnahme an Messen und Berufsinformationsveranstaltungen haben, wenden Sie sich gerne für weitere Informationen an ([kappenstein@rak-ffm.de](mailto:kappenstein@rak-ffm.de)):

Sollten Sie für andere Zwecke Infomaterialien bzw. Flyer zum Ausbildungsberuf benötigen (z. B. zur Auslage in der Kanzlei oder zur Weitergabe an Freunde, Bekannte und Mandanten) melden Sie sich ebenfalls gerne.

### Wie tragen unsere Mitglieder dazu bei?



**Rechtsanwalt Peter Michael Möller, MTJZ | MÖLLER THEOBALD JUNG ZENGER Partnerschaftsgesellschaft mbB, Gießen, Mitglied Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Unsere Kanzlei bildet aus. Und zwar mit beiderseitigen Erfolg sowohl für unsere Auszubildenden als auch für unsere Kanzlei selbst. Wir interagieren miteinander. Wir brauchen einander. Und das nicht nur von Beginn an, sondern auch, weil wir Menschen, die bei uns in Ausbildung gegangen sind, auf eine gute berufliche Laufbahn gebracht haben. Wir bereiten sie vor und bekommen dafür etwas zurück. Etwas Besseres kann man sich als Chef eigentlich nicht vorstellen.

Auch wir sehen allerdings, dass – schon demographisch bedingt – immer weniger junge Menschen auf einen immer ausdifferenzierten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt treffen, wo die Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts – und/oder Notarfachangestellten sicherlich nicht ganz oben auf dem Wunschzettel der Schulabgängerinnen und Schulabgänger steht. Aber gemeinsam können wir als Arbeitgeber daran etwas ändern.

Vielleicht kommen wir nicht ganz oben auf den Wunschzettel; das wollen und müssen wir auch nicht. Aber wir müssen zurückkehren an die Schulen und in die Köpfe der jungen Menschen mit unseren Ausbildungsangeboten und der Attraktivität eines sicheren und zukunftsorientierten Arbeitsplatzes.

Viele unserer Auszubildenden, die bei uns ihren Beruf erlernen, können wir sogar selbst übernehmen. Das spricht für diese jungen Menschen und deren Zielstrebigkeit. Das spricht für die Qualität der Ausbildung und des Ausbildungsberufs selbst. Aber das funktioniert heute nur noch durch eine angenehme, vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre mit flachen Hierarchien und gemeinsamer Verantwortung über Hierarchien hinweg – mit Vertrauen untereinander und ohne Angst voreinander.

Ich kann deshalb jeden meiner Kolleginnen und Kollegen nur dazu aufmuntern, selbst einen Beitrag zu leisten, dass der Ausbildungsberuf zur Rechtsanwalts – und/oder Notarfachangestellten wieder ein verdientes Maß an Attraktivität gewinnt. Machen Sie Ihre Kanzlei und die dortige Arbeit attraktiv sowohl durch als auch für Auszubildende. Sie halten dadurch Ihr eigenes Unternehmen qualifiziert, gleichmäßig altersstrukturiert, anpassungsfähig, zeitgemäß und fortwährend attraktiv!



**Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Michael Pletzsch – Haack Schubert Partnergesellschaft mbB, Offenbach**

### **Wo sind unsere Auszubildenden?**

### **Zukunft der Rechtsanwaltschaft ohne Rechtsanwaltsfachangestellte**

Wenn man die Aussage unseres Kollegen Dr. Griem, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, in der Kammerversammlung am 8. November 2022 vernommen hat, so haben die ca. 19.700 in unserem Bereich zugelassenen

Rechtsanwälte im Jahr 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022 gerade einmal 173 Berufsausbildungsverträge abgeschlossen.

Können wir denn wirklich ohne Fachangestellte auskommen? Doch eher nicht, was die Suche der Kollegen auf dem immer enger werdenden Arbeitsmarkt dieser Fachkräfte zeigt.

Im November lautete das Schlagwort einer ARD Themenwoche: „Wir gesucht, was hält uns zusammen“. Wir Rechtsanwälte wollen doch nicht im Spiegel unserer Kanzleien als Egoisten angesehen werden, vielmehr sollten wir gerade unter den heutigen gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen uns auch einer sozialen Verantwortung bewusst sein.

Es lohnt sich bei allem Zeit- und Arbeitsdruck auch darauf zu besinnen, dass unser Berufsleben in der Kanzlei, das Miteinander mit Kollegen und Kolleginnen wie mit allen unseren Mitarbeitern einen bedeutenden Teil des jeweils eigenen Lebens ausmacht und die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit fähigen Mitarbeitern sowohl den Erfolg der Kanzlei fördern wie auch uns selbst ein Stück persönlicher Zufriedenheit bringen kann. Es darf schließlich nicht sein, dass unter vielen Auszubildenden der Eindruck entstanden ist, sie würden als billige Arbeitskräfte angesehen. Eine Aussage, die in den immer kleineren Berufsschulklassen die Runde zu machen scheint.



**Rechtsanwalt und Notar Hans-Jürgen Schmidt – Alex Rechtsanwälte Weimar/Dr. Hilb/Schmidt/Zens, Bad Camberg, Vorsitzender Anwaltsverein Limburg**

### **Ausbildung ist Chefsache**

Trotz digitaler Datenverarbeitung und vieler elektronischer Helfer wird sich der Erfolg einer Anwaltskanzlei immer an der Qualität der eingesetzten Fachangestellten messen lassen. Gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte sind in erster Linie kein Ausgabefaktor, sondern ein Einnahmefaktor. Sie erzielen Umsätze im täglichen Geschäft, während sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um juristische

Problemlösungen kümmern können. Dies ist mit angelernten Quereinsteigern kaum zu erreichen. Es ist ein betriebswirtschaftlicher Fehler nicht selbst auszubilden.

**Rechtsanwalt Alexander Schenk, Backmeister & Kollegen Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bad Homburg, Vorsitzender Berufsaussbildungsausschuss Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

### **Bedarf an Fachkräften in Rechtsanwaltskanzleien**

Der Bedarf an Fachkräften in Rechtsanwaltskanzleien ist weiter hoch. Im Stellenmarkt der Website der Rechtsanwaltskammer Frankfurt stehen einer Vielzahl von Stellenangeboten nur wenige Stellengesuche gegenüber. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit dem, was viele Kolleginnen und Kollegen in persönlichen Gesprächen berichten. Der Anwaltschaft fehlen qualifizierte Mitarbeitende. Gleichzeitig sinken die Ausbildungszahlen kontinuierlich. Mehrere Faktoren greifen bei dieser fortschreitenden Entwicklung ineinander: Zu wenige Kolleginnen und Kollegen sind bereit, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten. Dies bedarf Zeit und stellt eine Investition in die Zukunft dar. Wichtig ist auch, dass der Ablauf der Ausbildung gut organisiert ist und von erfahrenen Fachkräften begleitet und unterstützt wird. Unsere Erfahrung zeigt, dass durch eine gute Ausbildung regelmäßig Auszubildende als neue Fachkräfte für unsere Kanzlei gewonnen werden können. Die Investition in eine gute Ausbildung lohnt sich sowohl für die Auszubildenden als auch die ausbildende Kanzlei. Das Berufsbild wird zu wenig beworben und wirkt auf potentielle Auszubildende wenig attraktiv. Wir erleben in unserer Kanzlei immer wieder, dass Bewerbende nur geringe Vorstellungen von den Aufgaben haben und ihre Wünsche und Bedürfnisse in einer solchen zukünftigen Tätigkeit nicht wiederfinden. Bewerberinnen und Bewerber entscheiden sich dann häufig für eine kaufmännische Ausbildung in der Industrie oder Wirtschaft. Um dies zu verändern, müssen wir nicht nur die Wahrnehmung der Tätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter deutlich erhöhen. Hier bieten sich u. a. Schülerpraktika, der Besuch von Ausbildungstagen und Ausbildungsbörsen und die Zusammenarbeit mit der RAK sowie der Bundesagentur für Arbeit und dem Informationszentrum. Ebenso wichtig ist es, den Auszubildenden ein zukunftsorientiertes Berufsbild zu präsentieren. Die Erwartungshaltung der (zukünftigen) Fachkräfte hat sich hier deutlich verändert: Selbstständiges Arbeiten in einem modernen digitalen Umfeld ist Grundvoraussetzung für flexible Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten/Homeoffice und eine inhaltlich sinnstiftende Tätigkeit. Dies sind Hauptanforderungen der jetzigen Generation der Auszubildenden an ihre zukünftige berufliche Tätigkeit. Insofern müssen auch die Kanzleien entsprechend zukunftsorientiert aufgestellt und bereit sein, die geforderten Bedingungen in der Arbeitswelt zu ermöglichen.

Gerade der Wunsch der aktuellen Generation der Berufseinsteigenden nach einer inhaltlich erfüllenden und sinnstiftenden Arbeit stellt aus meiner Sicht eine Chance für die Anwaltschaft gegenüber der Wirtschaft/Industrie dar, um neue Fachkräfte zu gewinnen. Mit der anwaltlichen Tätigkeit werden Konflikte gelöst und das soziale Miteinander gefördert. Die Perspektive, hieran beteiligt zu sein und mitwirken zu können, kann ein wichtiges Kriterium der aktuellen Auszubildendengeneration für die zukünftige Berufswahl sein. Dies gilt es als besonderes Merkmal der beruflichen Tätigkeit in der Anwaltschaft herauszustellen.

## **Berufsschulstandort Offenbach und Ausbildungsberatung**

Die sinkenden Ausbildungszahlen zeigen bereits ernste Auswirkungen auf die Berufsschulstandorte. Die Theodor-Heuss-Schule Offenbach hatte sich kurzfristig dazu entschieden ab dem Berufsschuljahr 2022/2023 keine Auszubildenden der Berufe Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mehr aufzunehmen. Dies begründet die Schule damit, dass seit Jahren an diesem Schulstandort nur sehr wenige Auszubildende der beiden Ausbildungsberufe zusammenkommen und nun auch der Fachlehrer in Rente gegangen sei. Zwar würden die Fachklassen dort noch bis zur Prüfung unterrichtet, wofür der Lehrer noch zur Verfügung stünde, die Stelle werde aber nicht mehr neu besetzt.

Durch das Kultusministerium wurde, in Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und dem zuständigen Schulamt, daher entschieden, dass die betroffenen Auszubildenden künftig an der Hans-Böckler-Schule in Frankfurt beschult werden sollen.

Die Ausbildungsberatung für den Berufsschulbezirk Offenbach wird daher mit der Ausbildungsberatung des Berufsschulbezirkes Frankfurt am Main zusammengeführt. Der Ausbildungsberater für den Berufsschulstandort Offenbach, **Rechtsanwalt und Notar Dr. Tilmann Körner**, hat sein Amt niedergelegt. Die Ausbildungsberatung für beide Berufsschulbezirke hat **Frau Kappenstein**, die juristische Referentin der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main übernommen.

## **Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023**

An dieser Stelle möchten wir alle ausbildungsbereiten Kanzleien erneut auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/ Stellenmarkt Ausbildung hinweisen. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/ oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter [dasilva@rak-ffm.de](mailto:dasilva@rak-ffm.de), [frangu@rak.ffmpeg.de](mailto:frangu@rak.ffmpeg.de) oder [henn@rak-ffm.de](mailto:henn@rak-ffm.de) direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).



## Bestenehrung durch den Verband Freier Berufe in Hessen

In feierlichem Rahmen wurden am 12. Oktober 2022 in den Kolonnaden im Wiesbadener Kurhaus die besten Auszubildenden des letzten Ausbildungsjahres durch den VfBH geehrt.

Herr Staatssekretär Dr. Manuel Lösel hielt das Grußwort, in dem er auch die herausragende Bedeutung der dualen Berufsausbildung für die deutsche Bildungslandschaft herausstellte. Danach übergab er gemeinsam mit der Präsidentin des VfBH, Frau Dr. Karin Hahne, den Besten der Abschlussprüfung Winter 2021/2022 und Sommer 2022 die Urkunden.



Quelle: VFB: Michelle Spillner

Besonders zu betonen ist hierbei die verhältnismäßig große Anzahl an Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten innerhalb der Ausbildungsberufe der freien Berufe. Von insgesamt 189 Prüfungsteilnehmenden haben 19 mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen. Zu dieser herausragenden Leistung gratulieren wir sehr herzlich den

### **Rechtsanwaltsfachangestellten:**

Hanna Lents (Dolce Lauda RAe, Frankfurt), Nadine Ballé (Bird & Bird LLP, Frankfurt), Jennifer Rabhi (Trebing & Bert, Frankfurt), Irena Plag (BLD Bach Langheid Dallmayr, Frankfurt), Tahira Fellermeier (FZF Rechtsanwälte Kanzlei Franke Hantschel Kurzius, Frankfurt) Jessica Ripplinger (Rechtsanwältin Maria Vogiatzis, Frankfurt) sowie den

**Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten:** Vivian Klenovsky (Dr. Beier & Partner, Darmstadt), Lisa Saemann (döll+ kollegen, Darmstadt), Helena Schwinn (Allmann/Erk/Grünwald, Michelstadt), Cindy Gliese (Völpel/Gliese/Hauk/Wege/Käs/Lichtenberg, Gießen), Benita Rupp (Heussen, Frankfurt), Marika Durus (Arnecke Sibeth Dabelstein, Frankfurt), Manuel Tröster (Rattay & Becher, Königstein).

Ebenso gratulieren wir zu den sehr guten Leistungen den Absolventinnen der

**Erweiterungsprüfung im Notariat:** Anni Maier (GvW Graf von Westphalen, Frankfurt), Kathleen Leidenbach (Lill & Glock, Rüdesheim am Rhein), Lea Schories (Rüter Pape Tilse, Frankfurt) und Chiara Kunter (extern).

## Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022

Insgesamt nahmen 150 Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte an der Zwischenprüfung 2022 teil.

In den einzelnen Berufsschulbezirken wurden folgende Ergebnisse erzielt:

### DARMSTADT

Teilnehmer: 26	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	1 3,8%	3 11,5%	12 46,2%	8 30,8%	2 7,7%	–
Rechtsanwendung	–	1 3,8%	4 15,4%	6 23,1%	13 50,0%	2 7,7%

### FRANKFURT AM MAIN

Teilnehmer: 58	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	3 5,2%	7 12,1%	19 32,8%	20 34,5%	7 12,1%	2 3,4%
Rechtsanwendung	1 1,7%	8 13,8%	11 19,0%	18 31,0%	17 29,3%	3 5,2%

### GIESSEN

Teilnehmer: 15	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	2 13,3%	6 40,0%	7 46,7%	–	–
Rechtsanwendung	–	–	4 26,7%	4 26,7%	5 33,3%	2 13,3%

### HANAU

Teilnehmer: 9	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	2 22,2%	2 22,2%	1 11,1%	3 33,3%	1 11,1%	–
Rechtsanwendung	1 11,1%	–	2 22,2%	4 44,4%	1 11,1%	1 11,1%

### LIMBURG

Teilnehmer: 5	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	1 20,0%	2 40,0%	–	2 40,0%	–
Rechtsanwendung	–	–	1 20,0%	–	3 60,0%	1 20,0%

### OFFENBACH AM MAIN

Teilnehmer: 10	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	1 10,0%	1 10,0%	7 70,0%	1 10,0%	–	–
Rechtsanwendung	–	2 20,0%	–	5 50,0%	2 20,0%	1 10,0%

### WETZLAR

Teilnehmer: 13	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	1 7,7%	4 30,8%	7 53,8%	1 7,7%	–
Rechtsanwendung	–	1 7,7%	2 15,3%	3 23,1%	6 46,2%	1 7,7%

### WIESBADEN

Teilnehmer: 14	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Kommunikation und Büroorganisation	–	1 7,14%	4 28,57%	6 42,86%	3 21,43%	–
Rechtsanwendung	–	–	–	5 35,71%	6 42,86%	3 21,43%



## Sommerabschlussprüfung 2023

Die schriftlichen Prüfungen für Fachangestellte finden statt am:

### **Montag, 22. Mai 2023**

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten)

### **Donnerstag, 25. Mai 2023**

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)

Vergütung und Kosten (90 Minuten)

Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

### **Anmeldeschluss ist Mittwoch, 1. März 2023.**

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Anfang Januar 2023 ein Anmeldeformular. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 2023 endet sowie Wiederholer.

**Alle Anmeldeformulare sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer [Website](#) zu finden.**

## **„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

Die nächsten „Crashkurse“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 28. Januar 2023 und enden am Samstag, den 1. April 2023. Wie überall gilt auch für diese Kurse derzeit Corona-Vorbehalt.

Weitere Informationen zu den Kursen sowie die Anmeldung erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: [c.faga@vbff-ffm.de](mailto:c.faga@vbff-ffm.de) und unter [www.vbff-ffm.de](http://www.vbff-ffm.de).

## Fortbildungsprüfung Fachwirte

Auch im Jahr 2023 bietet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wieder eine Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin/ zum Notarfachwirt an. Die Prüfung richtet sich an alle Mitarbeiter, die nach mindestens 2-jähriger Berufstätigkeit als Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in einer Kanzlei ihr nunmehr vertieftes Wissen in diesem Bereich beweisen möchten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden statt am:

### DONNERSTAG, 13. JULI 2023

	Prüfungsfach	Zeitstunden
<b>Rechtsfachwirt</b>	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2
<b>Notarfachwirt</b>	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2

### FREITAG, 14. JULI 2023

	Prüfungsfach	Zeitstunden
<b>Rechtsfachwirt</b>	Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	4
<b>Notarfachwirt</b>	Mandatsbetreuung im Liegenschafts-, und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	4

### MONTAG, 17. JULI 2023

	Prüfungsfach	Zeitstunden
<b>Rechtsfachwirt</b>	Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	4
<b>Notarfachwirt</b>	Mandatsbetreuung im Handels- u. GesellschaftsR, RegisterR, Familien- u. ErbR einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	4

Die Anmeldung ist ab dem **1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023** möglich. Anmeldeunterlagen, Informationen zur Prüfungsgebühr sowie die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme finden Sie [hier](#).

## Neufassung der Gebührenordnung für Fachwirte

An dieser Stelle möchten wir auf die neue Gebührenordnung für die Fachwirtprüfungen hinweisen, die Sie auch auf unserer Website finden. Die Änderung der Gebührenordnung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 8. November 2022. Die Prüfungsgebühr beträgt nunmehr 300,00 €.

## STAR 2022 – Ergebnisbericht

Mit Beginn Mai 2022 wurde eine weitere Erhebung von STAR durchgeführt. Zum ersten Mal lief die Befragung rein digital/online ab, um möglichst viele Berufsträgerinnen und Berufsträger zu erreichen. Die Befragung wurde von allen Kammern unterstützt. Es konnten 4.757 Fragebögen aus 26 Rechtsanwaltskammern bei der Auswertung berücksichtigt werden.

Ein besonderer Dank geht an unsere Mitglieder, die mit 1.594 Fragebögen, den Großteil der Antworten geliefert haben.

Neben einigen „klassischen“ wirtschaftlichen personen- und kanzleibezogenen Daten zur wirtschaftlichen Situation wurden erstmals detaillierte Daten zum nicht-juristischen Personal in Rechtsanwaltskanzleien erhoben (siehe unter 3, S. 67 ff.), insbesondere auch zu unbesetzten Stellen, erhaltene freiwillige Leistungen, Weiterbildung, Arbeitszeitgestaltung, Einsatzgebiete, Qualifikationen und der Entwicklung des Personalbedarfs. Zudem wurde insgesamt nach der Nutzung und den Einsatzbereichen von Legal Tech gefragt (siehe unter 4, S. 166 ff).

Eine Kurzanalyse der Ergebnisse finden Sie nachfolgend:

### Nicht-juristisches Personal

Unbesetzte Stellen: 25,8 Prozent der Befragten gaben an, dass es unbesetzte Stellen im Bereich des nicht-juristischen Personals in der Kanzlei/dem Unternehmen gibt - unabhängig ob im Osten oder Westen. In Sozietäten mit mehreren Sozien gaben sogar weit über 50 Prozent der Befragten an, dass es unbesetzte Stellen gibt. Gesucht werden ReFa /ReNo Fachkräfte (75,6 Prozent), aber auch sonstige Büro- und Schreibkräfte (46,2 Prozent).

Jahresgehälter: Die durchschnittlich gezahlten Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten ReFa /ReNo Fachkräften liegen zwischen 26.000 und 35.000 Euro je nach Berufserfahrung. Im Westen wird durchschnittlich etwas besser gezahlt. Auch Sozietäten zahlen im Vergleich zu Einzelkanzleien im Durchschnitt mehr. Rechtsfachwirte verdienen ebenfalls besser, konkret zwischen 29.000 Euro und 41.000 Euro, variierend nach Berufserfahrung, Standort und Kanzleigröße. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass es individuell Gehalterhöhung gebe.

Erhaltene freiwillige Leistung: 86,4 Prozent der Befragten gaben an, dass freiwillige finanzielle Leistungen gezahlt werden. Weihnachtsgeld, Erstattung der Fortbildungskosten, Fahrkostenzuschüsse, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, betriebliche Altersvorsorge, Überstundenvergütung und Tankgutscheine wurden hier vermehrt genannt.

Weiterbildung: 88,6 Prozent der Befragten gaben an, dass der Arbeitgeber Möglichkeiten zur Weiterbildung anbiete und diese auch weit überwiegend bezahlt werden.

Arbeits(zeit)gestaltung: 58,5 Prozent können ihre Arbeitszeiten überwiegend flexibel (individuell, Gleitzeit) gestalten.

Einsatzgebiete: Als Einsatzgebiete wurden Telefon (88,5), Schreibarbeiten (83,0), Kalenderführung (77,4), Kommunikation mit Mandanten (73,9), Fristenkontrolle (69,7), Rechnungslegung (62,3), Vorbereitung von Schriftsätzen (51,3) und Kanzleibuchhaltung (49,8) genannt. Den Bereich „Umgang mit digitalen Legal-Tech-Angeboten“ nannten 21,8 Prozent.

Qualifikation: 58,9 Prozent sind der Meinung, dass der Arbeitgeber besonders qualifizierte Mitarbeiter benötigt.

Meinungsbild: Entwicklung des Personalbedarfs: 28,5 Prozent denken, dass der Personalbedarf im Bereich des nicht-juristischen Personals eher größer wird. 50,7 Prozent sehen ihn gleichbleibend.

Fazit: ReFa/ ReNo Fachkräften, Rechtsfachwirte aber auch sonstige Schreibkräfte sind gesucht und unbesetzte Stellen gibt es viele. Das Gehalt variiert je nach Berufserfahrung, Standort und Kanzleigröße. Individuelle Gehaltserhöhungen sind möglich, insbesondere werden freiwillige Leistungen und Weiterbildungen gezahlt. Eine flexible Arbeitszeitgestaltung ist überwiegend möglich. Die Einsatzgebiete sind vielfältig und digitales Arbeiten wird wichtiger. Personalbedarf wird auch zukünftig gesehen.

### **Legal Tech**

Definition: Unter Legal Tech wird im Allgemeinen die digitale Automatisierung von juristischen Tätigkeiten verstanden. Legal Tech-Anwendungen können somit beispielsweise Aspekte der digitalen Buchführung im Rahmen von Kanzleisoftware abdecken, aber auch bei Spracherkennungssoftware (zum Diktat) oder digitalen Aktensystemen handelt es sich um Legal Tech. In einer fortgeschrittenen Form fallen auch Chatbots und automatisierte Antwortplattformen unter den Überbegriff Legal Tech.

Nutzung von Legal Tech Angeboten: 50,9 Prozent geben an, dass Legal Tech Angebote von Mitarbeitern genutzt werden.

Einsatzbereiche: dabei sind die Spracherkennungssoftware (71,7), digitale Mandatsbearbeitung (70,5), digitale Kanzlei-Organisation (64,1), digitale Vorlagesysteme (54,1). Bereits 37,5 Prozent haben eine digitale Buchführung ohne Papierakte, 28,2 Prozent nutzen Auslese und Auswertungssoftware und 20,9 Prozent arbeiten mit Vermittlungs- und Beratungsplattformen.

Meinungsbild: zur Entwicklung des Bedarfs an nicht-juristischem Personal infolge des Einsatzes von Legal Tech: 32,6 Prozent glauben, dass weniger nicht-juristisches Personal benötigt werden wird. Die überwiegende Mehrheit (67,4 Prozent) gab allerdings an, dass nicht weniger Personal benötigt wird.

Fazit: Legal Tech ist auf dem Vormarsch. Das Arbeiten in einer Kanzlei wird insgesamt digitaler und die digitale Kanzlei nimmt langsam Form an durch den Einsatz von Spracherkennungssoftware, digitale Mandatsbearbeitung und digitale Kanzleiorganisation. Über die Hälfte der Kanzleien sind hier mittlerweile aufgestellt und arbeiten digital. Dennoch ist die überwiegende Mehrheit der Meinung, dass zukünftig nicht weniger juristisches Personal benötigt wird.

Weitere Informationen und den Gesamtbericht finden Sie auf der Seite der BRAK unter: [STAR 2022 – Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte | Bundesrechtsanwaltskammer \(brak.de\)](https://www.brak.de/STAR-2022-Statistisches-Berichtssystem-fuer-Rechtsanwaeltinnen-und-Rechtsanwaelte)

## Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die Justizministerkonferenz (JuMiko) ist ein ständiges Konferenzformat der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren des Justizressorts der Länder.

Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel von den Bundesländern wahrgenommen. Zu den jeweils im Frühjahr und Herbst stattfindenden Tagungen sind stets auch der Bundesminister der Justiz sowie der Sekretär des Rechtsausschusses des Bundesrates eingeladen.

Unter dem Vorsitz des Landes Bayern fand am 10. November 2022 die Herbsttagung der Justizministerinnen und Justizminister in Berlin statt. Die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse finden Sie [hier](#).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich insbesondere zu TOP I.16 „Stärkung des Rechtsstaats als Gemeinschaftsaufgabe – Verstetigung des Paktes für den Rechtsstaat und neuer Digitalpakt für die Justiz“ in einer [Presserklärung](#) vom 10. November 2022 geäußert und ein einheitliches Vorgehen von Bund und Ländern gefordert. Weiterhin hat Sie ein Positionspapier vor dem Hintergrund zu TOP I.17 „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte“ erarbeitet, wonach Kernpunkte der Diskussion die Stärkung der Amtsgerichte ohne Schädigung der Landgerichte, der beizubehaltende Postulationszwang ab 5.000 € sowie die Einrichtung von Spezialkammern an Amts- und Landgerichten sein müssen. Das vollständige Positionspapier finden Sie [hier](#).

## BRAK fordert lineare RVG-Erhöhung

In einem Schreiben des [Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer](#) an den Bundesjustizminister von Ende September setzt sich die BRAK weiter intensiv für die dringend erforderliche Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ein. Angesichts der extrem steigenden Energiepreise, der rasanten Inflation und wegen der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) fehlenden Möglichkeit einer individuellen Preisanpassung hat sie eine substantielle lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren gefordert.

Die im Jahr 2021 erfolgte Anpassung der Gebühren sei nur ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen, habe aber nur eine teilweise Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung der vorangegangenen sieben Jahre gebracht. Die Belastung der Anwaltschaft unter anderem durch gestiegene Lohn und Mietkosten sowie durch die Auswirkungen der Inflation sowie gestiegene Energiekosten sei inzwischen jedoch deutlich gestiegen. In den bislang drei Entlastungspaketen der Bundesregierung u. a. zur Sicherstellung einer bezahlbaren Energieversorgung seien bedauerlicherweise keine Maßnahmen zur Entlastung der Anwaltschaft enthalten; das lasse ihre Systemrelevanz und ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege außer Acht.

## 8. EU-Sanktionspaket

Der Rat hat am 6. Oktober 2022 ein weiteres Sanktionspaket (Verordnung 2022/1904 und Ratsbeschluss 2022/1909) gegen Russland angenommen, in dem verboten wird, direkt oder indirekt Rechtsberatungsdienste zu erbringen an die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

„Rechtsberatungsdienstleistungen“ in diesem Sinne sind die Rechtsberatung von Mandanten in nichtstreitigen Angelegenheiten, einschließlich Handelsgeschäften, bei denen es um die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften geht; die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Handelsgeschäften, Verhandlungen und sonstigen Geschäfte mit Dritten; die Ausarbeitung, Ausfertigung und Überprüfung von Rechtsdokumenten. Nicht erfasst sein sollen die Vertretung, Beratung, Ausarbeitung oder Überprüfung von Dokumenten im Rahmen von Rechtsvertretungsdienstleistungen, insbesondere in Angelegenheiten oder Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten, anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Gerichten oder in Schieds- oder Mediationsverfahren.

Von diesem Verbot gibt es wiederum Ausnahmen, u. a. für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind und für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind.

Die BRAK hat in einem Schreiben an Bundesjustizminister hierauf reagiert. Das achte EU-Sanktionspaket verstoße gegen rechtsstaatliche Grundsätze und stehe im klarem Widerspruch zur BORA. Den Wortlaut des Schreibens finden Sie [hier](#).

## Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Das Bundesinnenministerium hat am 11. Oktober 2022 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vorgelegt, mit dem das Bundesinnenministerium die Verwaltungsgerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entlasten will. Dazu sollen unter anderem Gerichtsverfahren beschleunigt und das behördliche Asylverfahren durch den Wegfall der Regelüberprüfung von Asylbescheiden entschlackt werden. Außerdem soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt werden. Asylverfahren zu beschleunigen ist eines der Ziele, die sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag gesetzt hatten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsverein e. V., darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Neuregelungen die beabsichtigte Beschleunigung von Asylgerichts- und Asylverfahren nicht erreicht wird, sondern diese zu einer massiven Einschränkung im Rechtsschutz führen werden. Zudem werde die anwaltliche Vertretung stark eingeschränkt. Vielmehr müsse an der Qualität der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gearbeitet werden.

## Klarstellung bei berufsrechtlichen Sanktionen geplant

Das Bundesministerium der Justiz arbeitet derzeit an einer Neuregelung verschiedener Sanktionsinstrumente des anwaltlichen Berufsrechts. Seine Reformüberlegungen betreffen unter anderem das Instrument der „missbilligenden Belehrung“ und die Frage, ob und auf welchem Rechtsweg derartige Belehrungen anfechtbar sein sollen. Ferner geht es um die Instrumente der Rüge und der Warnung sowie um die Frage, ob Rechtsanwaltskammern weiterhin die Möglichkeit haben sollen, Mitglieder wegen Wettbewerbsverstößen auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

Zu dem vom Ministerium vorgelegten Fragenkatalog hat die BRAK auf Basis der von ihr eingeholten Meinungen der Rechtsanwaltskammern ausführlich Stellung genommen. Sie begrüßt insbesondere, dass Klarheit für die „missbilligende Belehrung“ geschaffen werden soll. Dieses gesetzlich nicht explizit geregelte Instrument nutzen Kammern bei geringfügigen Berufspflichtverletzungen; dabei ergeben sich nach der Rechtsprechung des BGH häufig Abgrenzungsschwierigkeiten zum Instrument der Rüge. Die Schaffung einer Einstellungsmöglichkeit bei Bagatelverstößen, analog zum Ordnungswidrigkeitenrecht, wird ausdrücklich begrüßt.

Auseinander gingen die Ansichten der Kammern zu der Frage, ob weiterhin ein Vorgehen gegen Mitglieder nach §8 UWG möglich sein soll. Die knappe Mehrheit sprach sich dafür aus, diese Möglichkeit beizubehalten, die von den Kammern bei besonders eklatanten und wiederholten Verstößen gegen Berufsrecht genutzt werde. Hintergrund ist, dass die Rechtsanwaltskammern nicht selbst Unterlassungsverfügungen durchsetzen können.

## Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

Weil sich auch in den Mitgliedstaaten des Europarats in den letzten Jahren Angriffe auf Anwältinnen und Anwälte häuften, arbeitet der Europarat an einem „Future Legal Instrument on the Protection of the Profession of Lawyer.“

Obwohl Rechtsanwälte eine Schlüsselrolle zur Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien spielen, gibt es derzeit kein bindendes internationales oder europäisches Übereinkommen, das sich speziell auf den Rechtsanwaltsberuf bezieht.

Der Europarat hat daher Anfang des Jahres 2022 eine Arbeitsgruppe (Committee of Experts on the Protection of Lawyers (CJ-AV)) eingesetzt, die aus Vertreter:innen von 15 Mitgliedstaaten besteht. Ihre Aufgabe ist es, ein rechtliches Instrument zu erarbeiten, das den Schutz des Anwaltsberufs ebenso wie das Recht auf ungehinderte Berufsausübung stärkt.

Die BRAK hat auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz zum derzeitigen Stand des Entwurfs des neuen Rechtsinstruments Stellung genommen. Darin betont sie, dass ein „Mehrwert“ gegenüber den vorhandenen Regelwerken, die nur empfehlenden Charakter haben, geschaffen werden müsse. Eine rechtsverbindliche und umfassende Konvention solle den Schutzstandard in Zukunft möglichst verbessern und detailliertere Regelungen enthalten. Dadurch soll das neue Rechtsinstitut für schutzsuchende Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsvereinigungen praktisch handhabbarer werden und gerade für rechtliche Auseinandersetzungen mit staatlichen Stellen, auch vor Gericht, eine verbindliche Grundlage bilden.



## Neue Schlichterin

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die im Jahr 2011 durch die Bundesrechtsanwaltskammer initiiert wurde und als Verbraucherschlichtungsstelle gesetzlich anerkannt ist, vermittelt unabhängig, neutral und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandantinnen/Mandanten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten bei Gebühren- und/oder Schadensersatzforderungen.

Seit dem 15. Oktober 2022 ist die frühere Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Uta Fölster neue Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, nachdem ihre Vorgängerin Elisabeth Mette das Amt überraschend niederlegen musste. Neuer stellvertretender Schlichter ist Martin Dreßler, der auf Wolfgang Sailer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., dessen vierjährige Amtszeit turnusgemäß endete, folgt.

## Rule of Law Index 2022

Das World Justice Project (WJP) hat am 26. Oktober 2022 seine diesjährige Ausgabe des Rule of Law Index veröffentlicht.

Der jährlich erscheinende Rechtsstaatlichkeitsindex des World Justice Project stellt umfangreich Daten zum globalen Stand der Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung. Mit den erhobenen länderspezifischen Daten soll ein umfangreicher zwischenstaatlicher und globaler rechtsstaatlicher Vergleich ermöglicht werden. In die diesjährige Ausgabe des Rechtsstaatlichkeitsindex sind die Ergebnisse von 154.000 befragten Haushalten und 3.600 Akteuren der Justiz (im letzten Report 2021: 138.000 Haushalte und 4.200 Akteure) eingeflossen. Auch die BRAK hatte dem WJP relevantes Datenmaterial in Bezug auf die deutsche Anwaltschaft zur Verfügung gestellt. Die gewonnenen Daten des Index sollen politischen Entscheidungsträgern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Akademikern und Forschungseinrichtungen, Bürgern sowie der Justiz und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und dem Anstoßen von entsprechend notwendigen Reformen zur Verfügung stehen.

Der diesjährige Rechtsstaatlichkeitsindex deckt insgesamt 140 Staaten und Gebiete (im letzten Report 2021: 139) ab. Dabei enthält er einen globalen Überblick über aktuelle die Rechtsstaatlichkeit betreffende Entwicklungen sowie detaillierte Länderkapitel.

Die letzte Ausgabe des WJP-Rechtsstaatlichkeitsindex 2021 zeigte signifikante, negative Rückgänge der Rechtsstaatlichkeit inmitten der COVID-19-Pandemie auf. Der Rechtsstaatlichkeitsindex 2022 zeigt, dass sich die Rechtsstaatlichkeit in der Mehrzahl der Länder und insbesondere auch weltweit weiter verschlechtert hat.

Im weltweiten Vergleich belegt Deutschland im Rechtsstaatlichkeitsindex 2022 den sechsten Platz (Score 0.83 von 1) von 140 Staaten und Gebieten und befindet sich damit im grünen, oberen Bereich. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich Deutschland damit um einen Platz verschlechtert (WJP 2021: Platz 5, WJP 2020: Platz 6). Auch im Vergleich mit Europa und den Vereinigten Staaten belegt Deutschland Platz sechs bei insgesamt 31 Staaten. Im direkten Vergleich der Ziviljustiz befindet sich Deutschland sogar auf Platz 4, hinter Dänemark, Norwegen und den Niederlanden. Im Bereich der Strafjustiz befindet sich Deutschland auf Platz 6.

# DAI

Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)  
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



**HERA**  
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbei-  
ter**

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01  
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
[www.rak-ffm.de](http://www.rak-ffm.de)

### Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn  
(Geschäftsführerin)

### Layout und Umsetzung

[www.pksatz.de](http://www.pksatz.de)